PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 3|2011

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über das Fair Play der Steuerbehörde
WIRTSCHAFTSPRÜFER Abschlussprüfer und das Interne Kontrollsystem (IKS)
BILANZ Zehn Argumente dagegen: Karl E. Bruckner über die Vermögensteuer

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FAMILY BUSINESS

ÜBER DEN FAMILIENBETRIEB UND DIE WIRTSCHAFTLICH SINNVOLLE MITARBEIT VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

Wir unterstützen Wirtschaftstreuhänder von Anfang an – mit dem Existenzgründungspaket

Ein verlässlicher Partner ist im Berufsleben genauso wichtig wie im Privatleben. Vor allem bei der Kanzleigründung ist die Kooperation mit einem kompetenten Finanzpartner entscheidend für den Erfolg. Erste Bank und Sparkassen begleiten Sie mit erstklassigem Know-how, langjähriger Erfahrung und persönlichem Service.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung
Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Wirtschaftstreuhänder auf dem Weg in die Selbständigkeit begleitet. Nutzen auch Sie unsere Erfahrung – damit Sie sich auf Ihre Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder konzentrieren können.

Beim Einstieg in die Selbständigkeit benötigen Sie einen starken Finanzpartner an Ihrer Seite. Mit unserem **Existenzgründungspaket für Freie Berufe*** unterstützen wir Sie bei Ihrem Einstieg in die Selbständigkeit:

– **s Existenzgründungskonto:** Dieses Konto verschafft Ihnen von Anfang an den finanziellen Spielraum, den Sie brauchen.
– **s Existenzgründungskredit:** Dieser Kredit erleichtert Ihnen die Finanzierung Ihrer Startinvestitionen.
– **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto, und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro!
– **s Mobilienleasing:** Wir schenken Ihnen die 1. Monatsrate, wenn Sie diese Finanzierungsform wählen.
– **Vorsorge:** Nutzen Sie wichtige Vorteile und attraktive Vergünstigungen für Praxisgründer.

* Näheres unter www.erstebank.at/fb, www.sparkasse.at/fb oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer

Gratis für Sie: Leitfaden zur Existenzgründung
Um Sie bei Ihren beruflichen Plänen von Anfang an zu unterstützen, haben wir die Erfahrungen unserer Kundenbetreuer im Leitfaden „Der Weg in die Selbständigkeit als Freiberufler“ zusammengefasst – ergänzt durch Beiträge anderer Experten. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzleigründung, wichtige Fragen der Finanzierung und vieles mehr.

Bestellung und weitere Infos: www.erstebank.at/fb beziehungsweise www.sparkasse.at/fb, per E-Mail an wirtschaftstreuhaender@erstebank.at oder direkt bei einem Kundenbetreuer für Freie Berufe in einer Erste-Filiale oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Fair Play und die Realität

KLAUS HÜBNER Über die Gangart der Finanzbehörden, die ohne Zweifel härter geworden ist.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Das Präsidium der KWT hat Wirtschaftstreuhänder ersucht, über Vorfälle zu berichten, die dem von der Finanzbehörde ausgerufenen Fair Play widersprechen. Der daraus entstehende Wahrnehmungsbericht soll dazu dienen, Missstände aufzuzeigen und abzustellen, aber auch auf positive Fälle der Zusammenarbeit hinzuweisen. Es geht uns darum, die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung zu verbessern. Diese Zusammenarbeit ist seit langem sehr gut. Schwierigkeiten und Anliegen werden im Kontaktkomitee vertrauensvoll besprochen. Der Berufsstand ist in die Vorbereitungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen eingebunden. Die Gesprächsbasis auf informeller Ebene ist in Ordnung.

Andererseits besteht kein Zweifel darüber, dass die Gangart der Finanzbehörden härter geworden ist. Angesichts der chronisch leeren Kassen ist das nachvollziehbar. Die Verpflichtung, Abgaben gesetzeskonform zu bezahlen, steht nicht in Frage und Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Wir wollen aber auch nicht, dass vieles von dem unter die Räder kommt, was in den letzten Jahren aufgebaut worden ist. Wir wollen nicht, dass jeder Steuerpflichtige von vornherein unter Generalverdacht steht. Wir wollen, dass sich die Finanzverwaltung auch in der täglichen Praxis als jener faire Partner verhält, der die selbstverständlichen Spielregeln des Fair Play einhält. Ich bin überzeugt, dass es möglich sein muss, Kritik zu üben, wenn sie angebracht ist, und dass wir die Finanzverwaltung mit einer sachlichen Darstellung von Punkten mit Diskussionsbedarf davon überzeugen können, mit uns an der Verbesserung der Situation zu arbeiten. Es sind bereits viele Rückmeldungen erfolgt, aus denen sich Kernthemen für den Wahrnehmungsbericht herauskristallisieren. Beispielhaft für andere Bereiche seien einige Beschwerden im Zusammenhang mit Außenprüfungen herausgegriffen.

> Wir wollen nicht, dass jeder Steuerpflichtige von vornherein unter Generalverdacht steht. Wir wollen, dass sich die Finanzverwaltung auch in der täglichen Praxis als jener faire Partner verhält, der die selbstverständlichen Spielregeln des Fair Play einhält.

Mitglieder berichten, dass Betriebsprüfer dazu tendieren, Unternehmer als potenzielle Steuerhinterzieher zu verdächtigen. Trotz Erklärungen des BMF, dass es keine monetären Zielvorgaben bzw. kein „Mehrergebnis-Denken“ gibt, kann den vorliegenden Beiträgen entnommen werden, dass ein Misstrauen der Prüfer bei Betriebsprüfungen spürbar ist.

Auch zu diesem Thema wurden uns zahlreiche Beiträge übermittelt, aus denen hervorgeht, dass Betriebsprüfer aus Rechtsschutzerwägungen zunehmend eine bedenkliche Härte an den Tag legen. Wie im folgenden Fall: Der Betriebs-prüfer vereinbarte einen Betriebsbesichtigungstermin ohne Wissen des Wirtschaftstreuhänders. Der Klient meinte, der steuerliche Vertreter wisse davon, und ließ sich zu Aussagen hinreißen lassen, die zu einer beträchtlichen Steuernachzahlung führten. Als der Prüfer auf das Vertretungsrecht des Klienten durch seinen StB aufmerksam gemacht wurde, meinte dieser, dass er nicht die Aussagen erhalten hätte, die der Klient ohne den steuerlichen Vertreter gemacht hat. Es kann nicht sein, dass das Rechtsschutzbedürfnis der Steuerbürger zugunsten abgabenrechtlicher Aufklärungsinteressen zurückgestellt wird. Auch wenn das Interesse der Finanzverwaltung an der Erlangung abgabenrechtlich relevanter Informationen legitim ist, darf das Recht des Unternehmers auf Beiziehung seines steuerlichen Vertreters nicht beeinträchtigt werden.

Es gibt sie nicht und doch gibt es sie – so könnte man die Situation rund um die berüchtigten Zielvorgaben beschreiben. Die Finanzverwaltung hat erklärt, dass es sich beim Mehrergebnis um keine Zielvorgabe, sondern bloß um eine Messgröße handelt. In der Praxis wirkt sich diese Messgröße häufig wie eine Zielvorgabe aus, wie Rückmeldungen belegen. Ein Berufskollege hat geschrieben, dass die Prüfer oft sogar ausdrücklich zugeben, dass sie das Mehrergebnis nicht erreicht haben. Ein anderer Kollege schreibt, dass von einem Fair Play in der Praxis momentan nicht viel zu erkennen ist. Eher spüre man, dass „die Steuerschrauben mehr und mehr angezogen werden, um möglichst viel und schnell Geld aus den Steuerpflichtigen herauszupressen“. Um zu seinem Recht zu kommen, ist es daher oft notwendig, Rechtsmittel zu ergreifen. Neben zusätzlichen Kosten führt das auch dazu, dass die Berufungsbehörden deutlich mehr Fälle zu bearbeiten haben und dadurch überlastet sind.

Bitte schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen, auch wenn sie positiv sind. Wir werden diese gerne bei der Erstellung des Wahrnehmungsberichts berücksichtigen. ■

UStG-Seminar 2011

Das Seminar zum UStG-ON-Kommentar

mit allen Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Seminar plus Kommentar

Beim Kauf der 2. Auflage des Kommentars erhalten Sie einen **Gutschein über 50% Ermäßigung** auf den Seminarpreis!

Montag, 7. November 2011
9.00 bis 17.00 Uhr
Hotel Savoyen
Rennweg 16, 1030 Wien

Bitte senden Sie Ihre Anmeldungen an Frau Barbara Krenn:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Johannesgasse 23 · 1015 Wien E-Mail: bkr@manz.at
Tel: 01 · 531 61-442 · Fax: 01 · 531 61-181

MANZ

Inhalt

3 BRANDAKTUELL Fair Play? Klaus Hübner über die Gangart der Finanzbehörde, die härter geworden ist

6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

8 REPLIK Peter Bartos antwortet auf den offenen Brief des Kollegen Alfred Brogyanyi

10 SCHWERPUNKT Family Business: Der Familienbetrieb – wirtschaftlich sinnvoll oder unzulässiges Steuersplitting? Von H. Manessinger

16 PRAXIS Die Betriebliche Altersvorsorge als neue Umsatzquelle für Steuerberater. Von Wolfgang Ellmaier

19 SERVICENETZWERK Facebook & Co: Social Media für Kanzleien? Gefällt mir? Gefällt mir nicht?

24 PERSONALITY Karin Pollack über Susanne Baumann-Söllner, neue BMF-Abteilungsleiterin für Steuerpolitik.

25 WIRTSCHAFTSPRÜFER Über das Verständnis des Abschlussprüfers für das Interne Kontrollsystem (IKS). Von Herbert Houf

26 JUNGE ÖGWT Überlegungen zum Kanzleikauf. Von Thomas M. Egerth und Paul Heissenberger.

27 BERUFSANWÄRTER Wie komme ich in eine Kanzlei? Welche Kenntnisse sind dafür notwendig? Von Katharina Drexler

29 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

30 BILANZ Zehn Argumente gegen eine Vermögensteuer. Von Karl E. Bruckner

31 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

33 SOFTSKILLS Firmenübergabe & Mediation. Ein Fallbeispiel.

34 TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Peter Bartos, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, Mag. Thomas M. Egerth, Mag. Wolfgang Ellmaier, Markus Grund, Mag. Paul Heissenberger, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Dr. Harald Manessinger, Mag. Margareta Miel, Mag. Karin Pollack, Mag. Mario Schlächter, Mag. Gudrun Schubert **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Sind Sie gut beraten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es darf nicht sein, dass jeder Steuerpflichtige unter Generalverdacht steht, seiner Abgabenpflicht nicht nachzugehen. Das habe ich in meinem Eingangsstatement versucht klarzumachen (siehe brandaktuell Seite 3). Dass die Gangart der Finanzbehörde dennoch spürbar härter geworden ist, alarmiert uns. Um wieder zu einem von allen Seiten begrüßten und auch eingeforderten Fair Play zu gelangen, ersuchen wir Sie als Mitglieder uns an Ihren Erfahrungen mit den Behörden teilhaben zu lassen – erst recht wenn sie positiver Natur sind. Dass auch die Kollegenschaft im Finanzministerium fleißig und engagiert ist, zeigt uns in dieser Ausgabe das Porträt von Karin Pollack (Seite 24). Sie hat sich für persaldo mit Susanne Baumann-Söllner getroffen. Die 31-Jährige ist die neue Abteilungsleiterin des BMF in Sachen Steuerpolitik.

Der Schwerpunkt dreht sich in der aktuellen Ausgabe um das Thema Familienbetrieb, ein wichtiges Thema, auch für unsere Branche. Verfasst hat den Artikel Kollege Harald Manessinger (ab Seite 10). Gleich im Anschluss daran möchte ich Sie auf die Rubrik Softskills hinweisen, die sich, angelehnt an den Schwerpunkt, mit der Firmenübergabe beschäftigt. Ein ausführliches Beispiel beweist, dass das Instrumentarium der Mediation tatsächlich vieles einfacher macht (Seite 33).

Ganz entschieden gegen eine Neueinführung der Vermögensteuer spricht sich der Steuerexperte, unser Kollege Karl E. Bruckner aus und führt zehn, sehr sachliche, Argumente an. Lesen Sie sie in seiner aktuellen Bilanz (Seite 30). Interessant für die Kollegenschaft ist sicherlich auch die Frage, die wir im aktuellen Servicenetzwerk (Seite 19) aufwerfen: Soziale Netzwerke, sprich Facebook und Twitter für Kanzleien? Gefällt Ihnen? Gefällt Ihnen nicht? Sinnvoll? Oder nicht? Auch daran scheiden sich derzeit die Geister.

Bleibt mir an dieser Stelle nur noch Ihnen eine spannende Lektüre zu wünschen.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Danke für den Einsatz!

NACHRUF. Dkfm. Franz Bauer (1943-2011).

Unser Kollege Franz Bauer wurde am 15. September 1943 in Leupoldsgrün in Bayern geboren. Seine berufliche Ausbildung begann bereits nach vierjähriger Gymnasiumszeit mit dem Besuch der Handelsakademie in Salzburg. Nach abgelegter Matura besuchte er die Hochschule für Welthandel in Wien. Seine berufliche Tätigkeit reicht fast ebenso lange zurück. Bereits während der Zeit als Schüler der Handelsakademie war Franz Bauer in der Kanzlei von Professor Kral als Praktikant tätig und führte diese Tätigkeit auch während des Studiums in den Ferien fort. Nach dem Abschluss der Hochschulausbildung arbeitete Franz Bauer noch kurz in der Kanzlei Kral, wechselte dann zu der Kanzlei von Dr. Hans Zobl, mit dem er zusammen im Jahr 1971 nach Ablegung der Steuerberaterprüfung die Kanzleigemeinschaft Zobl & Bauer gründete.

Franz Bauer hat sich in seinem Beruf stets um die Anliegen des Berufsstandes bemüht. Von seinen vielen Tätigkeiten und Funktionen in nahezu drei Jahrzehnten in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sollen stellvertretend seine Mitgliedschaft im Kontaktkomitee in den Jahren 1985 bis 2005 sowie sein Amt als Landespräsident erwähnt werden, das er von 1993 bis 2008 innehatte. Für diesen 15 Jahre währenden Einsatz wurde ihm im Jahr 2009 das goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich verliehen.

Franz Bauer wird uns ob seiner fachlichen und menschlichen Größe stets als Vorbild in Erinnerung bleiben. Die ÖGWT wird ihn sehr vermissen und trauert mit seiner Familie.

Klientenleitfaden Steuern 2012

SERVICE. Ein Weihnachtsgeschenk für Ihre Klienten.

Sind Sie auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk für Ihre Klienten? Eine Idee ist der ÖGWT-Klientenleitfaden. Ihr Klient findet hier die wichtigsten steuerlichen Informationen, wie etwa Fiskal-PKWs, Rechnungsmuster, Spekulationsfristen, Steuertermine, Diätensätze, km-Geld, etc. Der Leitfaden hilft dem Klienten schnell und mit einem individuellen Kanzleidesign stützt er Ihren Marktauftritt nach außen. Als gutes Kundenbindungsmittel zieht er neue Kunden an und weckt den Bedarf an mehr Steuerberatung. Schenken Sie ihn bestehenden und potentiellen Kunden, legen Sie ihn in Ihrer Kanzlei auf oder teilen Sie ihn bei Veranstaltungen aus. Ihr Kunde wird merken, dass Sie ihm wichtig sind, und wird das honorieren.

Ein Muster finden Sie auf unserer Homepage unter www.oegwt.at oder bei unseren Veranstaltungen. Den Klientenleitfaden können Sie bei uns bereits ab 25 Stück bestellen. ÖGWT-Mitgliedern bieten wir einen Vorteilspreis.

Individuelles Design: EUR 100,– netto. Umschlag vierfärbig, innen s/w, ca. 75 Seiten A5. In diesem Preis sind max. zwei Inserate enthalten. Ohne Inserate 0,3 Cent/Stück Aufpreis. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellung bis 31. Oktober 2011 für die kommende Ausgabe 2012 mit. Lassen Sie sich Ihr Angebot machen unter service@oegwt.at oder unter Tel. 0664/12 77 955. Ein tolles Geschenk für das kommende Jahr!

Ihre Investition für den Klientenleitfaden 2012

Stück	Netto-Preis	Netto-Preis für ÖGWT-Mitglieder
25	8,50	8,00
50	6,00	5,50
100	5,50	5,00
150	5,00	4,50
200	4,50	4,00
300	4,00	3,50
400	3,90	3,40
500	3,70	3,20
1000	3,00	2,50

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum.

Rudolf Fischereder – 50-jähriges Berufsjubiläum. Der Oberösterreicher feierte am 7. Juli sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er als aktives Mitglied im Wintersportverein Scharnstein mit Bergsteigen, Tourengehen, Radfahren etc. Seinen Sohn unterstützt er noch aktiv in der Kanzlei. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Günther Theissl – 40-jähriges Berufsjubiläum. Der Burgenländer feierte am 22. September sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne auf Reisen, etwa nach Namibia und in die Antarktis. Außerdem genießt er die Zeit mit seinen vier Enkelkindern. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Klaus Hübner – 30-jähriges Berufsjubiläum. Für den ÖGWT-Präsidenten stand am 23. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum an. Neben seinem unermüdlichen Einsatz für die Kollegenschaft gibt ihm Golfen einen sportlichen Ausgleich. Erholung findet er bei seiner Familie. Er liebt die Kärntner Seen und die Gourmetküche seiner Frau Karin. Die ÖGWT dankt ihm und wünscht alles Gute!

Gerhard Stellner – 20-jähriges Berufsjubiläum. Für den Wiener stand am 19. Juli sein 20-jähriges Berufsjubiläum an. Energien geben ihm aktive Sportarten wie Tennis und Laufen – und das am besten frühmorgens, bei jedem Wetter. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Klaus Hafner – 30-jähriges Berufsjubiläum. Der Wiener feierte am 23. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Fit bleibt er beim Laufen und Mountainbiken, Demut bekommt er beim Golfen. Musik hört er gerne – von Verdi und Mozart bis zu Jonny Cash. Auch sein Garten nimmt ihn in Anspruch. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Erich Jezek – 20-jähriges Berufsjubiläum. Der Wiener feiert am 19. Juli sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Als Jäger genießt er den Wald. Seine Interessen gelten der Geschichte, der Kunst, der Weiterbildung in Mediation, systemischen Aufstellungen und Coaching. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Stefan Steiger – 10-jähriges Berufsjubiläum. Der burgenländische ÖGWT-Landesleiter feiert am 19. Juli sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Passion sind Reisen in die USA und Kreuzfahrten. Als ehemaliger DJ ist er auch Musikliebhaber. Fit hält er sich mit Radfahren. Die ÖGWT bedankt sich und gratuliert sehr herzlich.

Gerhard Diechler – 20-jähriges Berufsjubiläum. Der Murauer begeht am 27. November seinen 50er. Sein 20-jähriges Berufsjubiläum hat er am 2. Juli gefeiert. Als Ausgleich betreibt er Sport: Radeln, Laufen, Wandern und im Fitnessstudio Spinning. Zur Jagd kommt er nur selten. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

GEBURTSTAGE

Friedrich Wegenstein – 60 Jahre. Für den Wiener stand am 7. September der 60er an. Seine Freizeit verbringt er gern in seinem Gemüsegarten, mit Kochen und guten Weinen, Wandern und Schifahren in den steirischen Bergen, Lesen und immer-wieder-gegen-den Strom-schwimmen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Erwin Prugger – 60 Jahre. Auch der Tiroler aus Volders feierte am 2. Juli seinen 60er. Seine Freizeitaktivitäten sind Kulturreisen, soweit es die Zeit erlaubt, sowie die Freizeit in den Bergen mit Bergschuhen, Tourenschi oder Langlaufschi zu verbringen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Friedrich Sperl – 50 Jahre. Der Gleisdorfer feierte am 24. Juli den 50er. Wenn er in seiner Freizeit nicht gerade einen akademischen Abschluss macht, gilt seine Leidenschaft dem Radfahren. Im Winter fährt er Ski oder lässt beim Langlaufen seine Seele baumeln. Außerdem ist er als Vortragender an der Donau-Universität in Krems aktiv. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Walter Antosch – 50 Jahre. Auch der Halleiner feierte am 14. September seinen 50er. Highlights seiner sportlichen Karriere sind seine 20 Marathons, u.a. in der Sahara, im Himalaya oder in New York. Auch Thaiboxen ist ein toller Ausgleich und bei Betriebsprüfungen als letztes Argument gut geeignet. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Jessica Eriksson – 40 Jahre. Feierte am 23. September ihren 40er. Ihre Leidenschaft gilt der Arbeit mit Pferden. Freude bereiten ihr auch die Begegnung mit interessanten Menschen, landschaftliche und kulinarische Eindrücke beim Reisen – bevorzugt mit ihrem Partner. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Elisabeth Guggenberger – 40 Jahre. Auch die Wienerin feierte am 2. Juli ihren 40. Geburtstag. Ihre Freizeit verbringt sie mit ihrer Familie und mit Freunden. Dabei stehen meist Tanzen und Musik auf dem Programm. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Lassen wir die Kirche im Dorf!

REPLIK. Wem nützt die Diskussion um eine eigene Wirtschaftsprüferkammer? Replik auf den offenen Brief von Kollege Alfred Brogyanyi. Von Peter Bartos

ZUM AUTOR
WP/StB
Mag. Peter Bartos,
peter.bartos@bdo.at

In der jüngsten Ausgabe der VWT-Zeitschrift „Der Wirtschaftstreuhänder" beschäftigt sich Altpräsident Alfred Brogyanyi mit der Frage, ob eine eigene Wirtschaftprüferkammer her muss. Neu ist die Frage nicht. Allerdings herrscht bis dato das Verständnis, dass eine gemeinsame Kammer die Interessen besser vertritt. Was veranlasst Brogyanyi, das in Frage zu stellen? Er kritisiert, dass die beiden Wirtschaftsprüfer im Präsidium als Steuerberater tätig sind, die Berufsgruppe daher nicht vertreten ist. Als Anlass für seine Überlegungen führt er einige Skandale in der Kammer an. Viel Raum widmet er Skandal Nummer 1: Formale Mängel beim Rechnungsabschluss 2010 der Kammer. Das Datum des Vorjahres wurde irrtümlich übernommen, Auftragsbedingungen und Fachgutachten wurden unrichtig zitiert. Das sind Fehler, die gerade in der KWT peinlich sind. Fast so peinlich wie der von Kollegen Brogyanyi zelebrierte Auftritt vor dem Kammertag. Und er setzt noch eins drauf: diese Fehlleistungen müssen auch als Beweis für den Bedarf nach einer eigenen WP-Kammer herhalten. Nochmals: Hier sollen Fehlleistungen nicht heruntergespielt werden. Aber lassen wir bitte die Kirche im Dorf. Grund für eine eigene Wirtschaftprüferkammer sind sie nicht.

Den zweiten Skandal wittert Brogyanyi bei der Facharbeit in internationalen Gremien. Er kritisiert, dass die KWT vereinzelt keine Stellungsnahme zu WP-relevanten Unterlagen abgegeben hat und bei einer FEE-Veranstaltung nicht vertreten war. Er verkennt (oder verschweigt), dass die KWT eng mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer zusammenarbeitet und den iwp-Vertretern (unter KWT-Kostenbeteiligung) in internationalen Gremien fallweise den Vortritt lässt. Es wäre unsinnig, würde die KWT parallel zum iwp tätig werden. Durch die Abstimmung ist gewährleistet, dass die WP-Anliegen mit einer Stimme vertreten und Reisekosten in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Skandal Nummer 3 betrifft seinen persönlichen Hader mit Vizepräsident Puffer – der hier unkommentiert bleiben muss – sowie die Ergebnisse des Vorsorgewerkes. Die Rendite der Pensionsvorsorge ist tatsächlich wenig zufriedenstellend. Weshalb das aber den Bedarf nach einer eigenen Wirtschaftsprüferkammer weckt, bleibt für den Leser ein Rätsel.

Der letzte Skandal, den Brogyanyi aufdeckt, betrifft das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz. Hier hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass neben WP und Revisoren auch StB als Abschlussprüfer bestellt werden können, was Brogyanyi zu mehrfachen Ausrufzeichen veranlasst. Er erspart sich den Hinweis, dass es sich um einen Abschlussprüfer im Sinne dieses Gesetzes handelt. Außerdem müsste Brogyanyi als „gestandener" Wirtschaftsprüfer wissen, dass ein StB als Prüfer einer derartigen Stiftung bzw. Fonds dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz unterliegt und damit ohnehin über eine aufrechte A-QSG-Bescheinigung verfügen muss. Obwohl bei weitem kein Skandal, ist dieser Punkt verständlich: Keine Berufsgruppe schätzt den Eingriff in eigene Befugnisse. Das wissen Steuerberater gut. Den Interessenausgleich wird auch eine WP-Kammer finden müssen – außer Brogyanyi denkt daran, die zwangsläufig entstehende Steuerberaterkammer gleich wieder abzuschaffen. Da ist es doch einfacher, die Interessen gleich in einer gemeinsamen Kammer auszugleichen.

> Eine gefährliche Ankündigung findet sich auch im PS des Autors. Er wird seine Überlegungen an Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Institutionen und Funktionäre versenden ...

Eine gefährliche Ankündigung findet sich im PS des Autors. Er wird seine Überlegungen an Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Institutionen und Funktionäre versenden (die sich sicher brennend für interne Kammerfragen interessieren). Die wissen dann, dass es Mängel im Rechnungsabschluss 2010 gab, eine FEE-Veranstaltung nicht besucht wurde und einzelne FEE-Papiere von der Kammer unkommentiert blieben, das Vorsorgewerk eine schlechte Performance aufweist, der Gesetzgeber im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz Steuerberater als Prüfer vorgesehen hat und obendrein der AeQ mit Augenzwinkern Bescheinigungen erteilt. Letzterer Punkt ist für die WP besonders ärgerlich, da er erstens nicht stimmt und zweitens Wasser auf die Mühlen der Verfechter einer staatlichen Kontrolle ist! Also muss eine eigene Wirtschaftsprüferkammer her. Nach dieser gewagten Schlussfolgerung Brogyanyis stellt sich noch die Frage, wem diese Diskussion eigentlich nützt. Ganz einfach, den Bilanzbuchhaltern! Sie können sich freuen, wenn die WP mit den StB über eine Kammerspaltung diskutieren, anstatt gemeinsam auf den beschlossenen Kammerwechsel der BiBus zu drängen. ■

ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das Bauherrenmodell Nummer 379 | Linz, Raimundstraße 24

Im November 2011 beginnt die Sanierung des Altgebäudes und gleichzeitig die Errichtung des angrenzenden Neubaues.

Ab Juni 2013 stehen 37 attraktive Wohnungen, überwiegend zwischen 50 m² und 80 m², 1 Geschäftslokal und 21 Garagenplätze mit einer ertragsbewerteten Nutzfläche von 3.280 m² zur Verfügung.

In unmittelbarer Nähe entsteht mit der Eröffnung des neuen Musiktheaters am Volksgarten im April 2013 ein besonderer Anziehungspunkt und eine Verlängerung des neuen Stadtteils an einer der wohl wichtigsten innerstädtischen Achsen – mit dem neuen Wissensturm, dem Hauptbahnhof, dem Terminal Tower, dem Landesdienstleistungszentrum, dem Energie AG Tower bis hin zum ORF-Landesstudio und dem Design Center am Europaplatz.

Information:
ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...sich seinem Ziel nähern

DAS ifa - BAUHERRENMODELL.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Nutzen erhöhter Nettoerträge.

Eigenmittel – nur geringer Eigenkapitaleinsatz erforderlich
Vermietungsgemeinschaft – Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)
Arbeitsfreies Zusatzeinkommen – als Pension oder sofort ab Baufertigstellung
Berechtigung zum Vorsteuerabzug – wegen Unternehmereigenschaft
Individuelle Finanzierungsgestaltung – Entscheidung über Finanzierungsbedingungen trifft der Investor

Sicherheit – durch persönliche Grundbucheintragung
Inflationsschutz – durch indexierte Mieteinnahmen
Beschleunigte Abschreibung – 1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten
Förderung – durch das Land OÖ
Professionelles Immobilienmanagement – Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

Family Business

ÜBER DEN FAMILIENBETRIEB. Wirtschaftlich sinnvolle Mitarbeit von Familienangehörigen oder unzulässiges Steuersplitting? Von Harald Manessinger

FOTOLIA

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
h.manessinger@lbg.at

Die Mitarbeit von Familienmitgliedern ist immer wieder ein zentrales Thema bei Betriebsprüfungen. Dabei werden Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen daraufhin untersucht, ob Steuerpflichtige durch ein „Splitting“ der Steuerbemessungsgrundlage auf verschiedene Familienmitglieder, die entweder gar keiner oder aber nur einer niedrigen Steuerprogression unterliegen, die Abgabenpflicht zu vermindern versuchen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass Zahlungen an nahe Angehörige in Leistungsbeziehungen gekleidet werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes fehlt es nämlich bei derartigen Rechtsbeziehungen an dem zwischen Fremden üblichen Interessengegensatz, der aus dem Bestreben der Vorteilsmaximierung jedes Vertragspartners resultiert. Daher können durch vertragliche Gestaltungen steuerliche Folgen herbeigeführt werden, die von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen.

Allgemeine Grundsätze für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes finden Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen im Steuerrecht nur dann Anerkennung, wenn sie:

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizität),
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Als nahe Angehörige gelten dabei nicht nur Ehegatten, Eltern, Kinder oder Enkelkinder. Auch Geschwister, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen oder Verschwägerte sind vom Begriff der nahen Angehörigen umfasst. Weiters erstreckt sich der Begriff der nahen Angehörigen auch auf Wahl- oder Pflegeeltern und -kinder, Lebenspartner und Verlobte. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen kommt darüber hinaus aber beispielsweise auch für Rechtsbeziehungen zwischen Personengesellschaften und nahen Angehörigen eines (insbesondere des beherrschenden) Gesellschafters oder zwischen GmbHs einerseits und (beherrschenden) Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern andererseits zu Anwendung. Entscheidend ist dabei grundsätzlich das Verhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Mitarbeit im Betrieb eines nahen Angehörigen

Der Hintergrund von Leistungen im Familienunternehmen liegt regelmäßig darin, einen eigenen Beitrag zur Befriedigung der Familienbedürfnisse zu erbringen, Erfahrungen zu erwerben oder seine Tauglichkeit für die erwartete Position als künftiger Nachfolger in der Führung des elterlichen Unternehmens zu beweisen, und somit nicht in unmittelbaren Entgeltsvorstellungen. Ein familiäres Verhältnis liegt nach der Judikatur des VwGH auch dann vor, wenn ein Kind im Betrieb der Eltern ohne rechtliche Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung bzw. zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit tätig ist und die Eltern nicht zur Zahlung eines bestimmten Entgelts verpflichtet sind, sondern die Höhe des Entgelts nach ihrem Ermessen bestimmen. Bei einer derartigen Mitarbeit ohne besondere vertragliche Verpflichtung, welche die oben dargestellten Erfordernisse nicht erfüllt, wird dem für die Tätigkeit bezahlten Entgelt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 die steuerliche Abzugsfähigkeit verwehrt. Umgekehrt gehört aber das für die Mitarbeit gezahlte Entgelt auch nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988. Zahlungen für Aushilfstätigkeiten der Kinder sind jedoch nicht schon deshalb vom Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen, weil die Kinder familienrechtlich hiezu verpflichtet sind. Entscheidend ist, ob die von ihnen verrichteten Tätigkeiten üblicherweise auch als Inhalt eines mit einem Fremden zu begründenden Dienst- oder Werkvertragsverhältnisses in Frage kommen.

> Der Hintergrund von Leistungen im Familienunternehmen liegt darin, einen eigenen Beitrag zur Befriedigung der Familienbedürfnisse zu erbringen, Erfahrungen zu erwerben oder seine Tauglichkeit als künftiger Nachfolger zu beweisen.

Typische Beispiele für eine familienhafte Mitarbeit sind nach der Judikatur die Rasenbetreuung, Laubrechen, Streicharbeiten, PKW-Reinigung sowie Telefondienst, Terminvereinbarungen, gelegentliche Chauffeurdienste und Bankerledigungen.

Auch ein praktisch nur in der Freizeit sowie im Urlaub erfolgendes Tätigwerden spricht nach Ansicht des VwGH für eine familienhafte Mitarbeit.

Werden von einem Familienmitglied in einem Bereich fremdübliche, in einem anderen Bereich jedoch lediglich familienhaft bedingte Leistungen erbracht, so sind diese getrennt zu betrachten und das auf die familienhafte Mitarbeit entfallende Entgelt aus den Betriebsausgaben gegebenenfalls herauszurechnen.

Eheliche Beistandspflicht

Die eheliche Beistandspflicht ist in den §§ 90 und 98 ABGB geregelt und behandelt eine besonders ausgeprägte gesetzlich normierte Form der familienhaften Mitarbeit. § 90 ABGB bestimmt im Wesentlichen, dass ein Ehegatte im Erwerb des anderen im Rahmen der Zumutbarkeit und Üblichkeit mitzuwirken hat, wofür er gemäß § 98 ABGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Liegt der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten kein über diese Verpflichtungen hinausgehendes Vertragsverhältnis zugrunde, sind die geleisteten Abgeltungsbeträge im Sinne des § 98 ABGB familienhaft bedingt und somit laut Judikatur des VwGH nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen im Sinne des § 20 EStG 1988 anzusehen.

Werden von einem Familienmitglied in einem Bereich fremdübliche, in einem anderen Bereich jedoch lediglich familienhaft bedingte Leistungen erbracht, so sind diese getrennt zu betrachten ...

Dienstvertrag

Um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Entgelts für die familiäre Mitarbeit zu gewährleisten, muss daher ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Damit aber auch eine Vereinbarung vorliegt, die über die im Familienrecht begründete Mitwirkungspflicht hinausgeht, müssen sämtliche Merkmale eines echten Dienstverhältnisses vorliegen und die oben angeführten Kriterien der Publizität, eines klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalts sowie der Fremdüblichkeit erfüllt sein.

Publizität

Mit welchen Mitteln die Dokumentation des Vertragsabschlusses nachgewiesen wird, steht dem Angabepflichtigen grundsätzlich frei. Die Schriftform des Vertrages ist zwar nicht zwingend erforderlich, der Vertragsabschluss muss aber jedenfalls für Dritte erkennbar sein. Ist es jedoch nach Art und Inhalt des Vertrages üblich, ihn in Schriftform abzuschließen, so führt die fehlende Schriftform in der Regel zur steuerlichen Nichtanerkennung (VwGH betreffend einen Darlehensvertrag zwischen Ehegatten). Die bloße Mitteilung eines Vertragsabschlusses an das Finanzamt stellt in der Regel allerdings keine nach außen hin ausreichend

in Erscheinung tretende Vereinbarung dar. Ebenso kann nach der Judikatur des VwGH der Anmeldung bei der Sozialversicherung sowie die Abfuhr von Lohnabgaben zwar Indizfunktion für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zukommen, reicht für sich allein in der Regel jedoch nicht aus.

Auch wenn die zivilrechtliche Gültigkeit bestimmter Verträge und Rechtshandlungen (z.B. Ehepakte oder zwischen Ehegatten abgeschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge) nach dem Notariatszwangsgesetz der Aufnahme eines Notariatsaktes bedürfen, ist dieser für die steuerlich Anerkennung hingegen keine Voraussetzung. Dies deshalb, da Rechtsvorgänge aus ertragsteuerlicher Sicht nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen sind und auch ein wegen Formmangels nichtiges Geschäft gemäß § 23 Abs. 3 BAO für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sein kann.

Inhalt der Vereinbarung

Grundsätzlich müssen für das Zustandekommen von Verträgen die wesentlichen Vertragsbestandteile mit genügender Deutlichkeit vereinbart sein. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, so müssen zumindest die wesentlichen Punkte der Vereinbarung (bei Dienstverträgen z.B. Dienstnehmer und Dienstgeber, Art der Tätigkeit, Anzahl der Wochenstunden, Arbeitszeiten, Dienstort, Laufzeit bzw. Kündigungstermine und -fristen, Entgelt und Überstundenregelung) nach außen hin dokumentiert sein. Somit ist z.B. ein Dienstvertrag, der die wöchentliche Arbeitszeit nur in einem ungefähren Ausmaß und keine Bestimmungen über die Vergütung allfälliger Mehrarbeit beinhaltet, nicht anzuerkennen.

Ebenso kann eine familienhafte Mitarbeit etwa als Ausfluss der ehelichen Mitwirkungspflicht nicht Vertragsgegenstand sein, was beispielsweise bei der Beantwortung von Telefonanrufen durch die Ehegattin angenommen wird. Darüber hinaus sind auch Zahlungen für gelegentliche Hilfeleistungen, die im Hinblick auf den geringen Zeitaufwand nicht als Inhalt eines Arbeitsverhältnisses geeignet wären, nicht anzuerkennen.

Nach der Judikatur hält ein Dienstvertrag etwa dann einem Fremdvergleich nicht stand, wenn keine Vereinbarung über Dienstbeginn und -ende sowie für den Fall besteht, dass die erbrachte Arbeitszeit von der vereinbarten abweicht.

Fremdvergleich

Weiters ist es essentiell, dass die Vereinbarung grundsätzlich auch unter Fremden, zwischen denen keine familiäre Beziehung besteht, unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Nur Leistungsbeziehungen, die ihrer Art nach zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen nicht vorkommen (z.B. unentgeltliche Betriebsübergaben, Schenkungen), sind danach zu beurteilen, wie sich dabei üblicherweise andere Personen verhalten, die zueinander in familiärer Beziehung stehen.

Nach der Judikatur hält ein Dienstvertrag etwa dann einem Fremdvergleich nicht stand, wenn keine Vereinbarung über Dienstbeginn und -ende, Qualifikation der Entgegennahme von Telefonanrufen als Bereitschaftsdienst oder Vollarbeitszeit sowie für den Fall besteht, dass die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit von der vereinbarten abweicht. Wird ein Bezug vereinbart, der wesentlich über dem liegt, was familienfremden Dienstnehmern bezahlt wird, ist der darüber liegende Betrag nicht abzugsfähig. Allerdings spricht auch eine vom Steuerpflichtigen selbst behauptete Unterbezahlung naher Angehöriger ebenfalls gegen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses. Ein sprunghaftes Ansteigen der Lohnbezüge ohne entsprechende Veränderung der Arbeitszeit deutet ebenso auf eine Unangemessenheit hin.

Die Entlohnung hat sich jedoch neben der anderer Dienstnehmer auch an den Gesichtspunkten der Quantität und Qualität der Arbeitsleistung zu orientieren, wobei allerdings die Überprüfung der Höhe einer Entlohnung zwangsläufig mit gewissen Unschärfen verbunden ist. Eine gewisse Toleranzgrenze bzw. Bandbreite ist daher zu berücksichtigen. Eine wesentlich höhere Entlohnung des nahen Angehörigen mit kürzerer Vordienstzeit gegenüber jener eines fremden Angestellten mit längerer Vordienstzeit wird jedoch in der Regel nicht anerkannt.

Dem für die jeweilige Berufsgruppe anzuwendenden Kollektivvertrag wird von der Finanzverwaltung bei einer derartigen Prüfung im Rahmen der amtswegigen Sachverhaltsermittlungspflicht entscheidende Bedeutung beigemessen, wobei auch die Einstufung in die richtige Verwendungsgruppe zu prüfen und darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich die Entlohnung fremder Dienstnehmer danach orientiert. Die Höhe eines fremdüblichen Arbeitslohnes muss zwar nicht mit der im Kollektivvertrag festgelegten übereinstimmen,

es ist jedoch davon auszugehen, dass sie grundsätzlich nicht darunter liegen wird. Werden sämtliche Angestellte über dem Kollektivvertrag entlohnt, ist – bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen – auch das in gleicher Höhe darüber liegende Gehalt des Angehörigen anzuerkennen.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind demjenigen zuzurechnen, der den Beruf ausübt. Eine gemeinsame Einkunftsquelle wäre nur dann denkbar, wenn beide Ehegatten die gleiche Ausbildung oder Berufsbefugnis aufweisen.

Mitunternehmerische Beteiligung am Betrieb

Eine steuerlich beachtliche Mitunternehmerschaft zwischen Familienangehörigen liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Beteiligten zur Erreichung des Gesellschaftszweckes durch Mitarbeit, Hingabe von Kapital oder Überlassung von Wirtschaftsgütern in der Form beitragen, wie es im wirtschaftlichen Leben zwischen fremden Gesellschaftern üblich ist. Bei Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen ist daher ebenfalls mittels Fremdvergleich zu prüfen, ob sie eine Mitunternehmerschaft zu begründen vermögen. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht unbedingt erforderlich; ausreichend sind etwa – sofern die sonstigen Kriterien erfüllt werden – ein mit ausreichender Deutlichkeit nach außen dringendes konkludentes Verhalten bzw. eine über die Beistandspflicht hinausgehende Mitarbeit.

Ein regelmäßiger Diskussionspunkt bei mitunternehmerischen Beteiligungen im Familienverband stellt die Gewinnverteilung dar. Vereinbarungen über eine von den §§ 1193 bzw. 1197 ABGB abweichende (d.h. eine nicht dem Verhältnis der Kapitalbeiträge entsprechende) Einkunftsverteilung, die dem Finanzamt erst im Nachhinein mittels der Abgabe von Steuererklärungen bekannt gegeben werden, erfüllen nicht das Merkmal der Publizität. Eine unübliche, unangemessene Gewinnverteilung ist auf eine angemessene zu korrigieren. Ein Umlaufbeschluss, der eine vom Gesellschaftsvertrag abweichende Gewinnverteilung zwischen den Kommanditisten und der als Geschäftsführerin fungierenden Komplementär-GmbH beinhaltet, hat die für nahe Angehörige maßgeblichen Kriterien zu erfüllen. Ein völlig unüblicher Modus der Gewinnverteilung kann sogar zur Nichtanerkennung des gesamten Gesellschaftsverhältnisses führen. Im Widerspruch zu einem behaupteten Gesellschaftsverhältnis stehende Handlungen (z.B. keine Gewinnaufteilung, keine Führung entsprechender Konten) berechtigen gar zu Zweifeln am klaren Inhalt eines Gesellschaftsvertrages.

Bei Einbringung der Arbeitskraft ist zu prüfen, ob die Höhe des Gewinnanteiles des eintretenden Angehörigen zur erbrachten Arbeitsleistung in einem angemessenen Verhältnis steht. Die Mitarbeit im Betrieb muss eine für die Unternehmereigenschaft typische sein. Werden von allen Gesellschaftern Arbeiten (im gleichen Umfang) geleistet, so heben sich diese gegenseitig auf.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sind grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der den Beruf ausübt. Eine gemeinsame Einkunftsquelle wäre nur dann denkbar, wenn beide Ehegatten die gleiche Ausbildung oder Berufsbefugnis aufweisen oder berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit Berufsfremden (d.h. Personen, die nicht über die für einen freien Beruf erforderliche Vorbildung verfügen) zulassen (vgl. z.B. § 68 Abs. 1 Z 2 WTBG).

Beteiligung als Alternative zur Beschäftigung im Betrieb

Die Beteiligung von Familienmitgliedern am Familienbetrieb kann in vielen Fällen eine deutlich größere Motivation für den „Nachwuchs“ darstellen, als dies eine Beschäftigung als Dienstnehmer vermag. Darüber hinaus kann die Anstellung von Familienmitgliedern aus dem Blickwinkel der Abgabenbelastung deutlich an Attraktivität verlieren, wenn der Betrieb Verluste erwirtschaftet, da für die angestellten Familienmitglieder trotz Verlustsituation Lohnabgaben abzuführen sind. Es könnte daher grundsätzlich überlegt werden, Familienmitgliedern anstelle eines Dienstverhältnisses eine mitarbeitende Kommanditistenstellung entsprechend den oben angeführten Kriterien einzuräumen. Dies hätte neben einer gesteigerten Motivation der mittätigen Familienangehörigen in Zeiten steigender Gewinne auch in Verlustjahren zumindest den Vorteil, dass keine Lohnsteuer und sonstigen Lohnnebenkosten abgeführt werden müssten, da die Familienmitglieder als Gesellschafter einen Verlustanteil zugewiesen bekommen. Die Entnahmemöglichkeiten sollten für den Fall der Verlustsituation in einem gewissen Rahmen (z.B. in Form eines Leistungsentgelts für die Arbeitsleistung) unabhängig von der Ergebniszuweisung geregelt werden, um das Bestreiten des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Sofern nicht zugleich auch ein Dienstverhältnis begründet wird, würden die mitbeteiligten Familienangehörigen anstelle einer ASVG-Pflichtversicherung der GSVG-Versicherungspflicht unterliegen, wobei im Falle einer Verlustsituation des Betriebes eine Reduzierung auf die Mindestbeitragsgrundlage erfolgen könnte. ■

Beispiel Hotelbetrieb

Ein (wirtschaftlich gesunder) Hotelbetrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens erwirtschaftet aufgrund einer Generalsanierung mehrere Jahre hindurch Verluste in Höhe von rund EUR 100.000,– p.a. Sohn und Tochter des Unternehmers sind im Betrieb als Koch und Rezeptionistin beschäftigt und erhalten dafür ein Gehalt von jeweils EUR 2.000,– pro Monat (EUR 28.000,– pro Jahr). Die Abgabensituation stellt sich dabei wie folgt dar:

	Sohn	Tochter
Bruttobezug Kinder	28.000	28.000
DG SV-Beiträge ASVG	– 6.092	– 6.092
DN SV-Beiträge ASVG	– 5.020	– 5.020
MV-Beitrag	– 428	– 428
Lohnnebenkosten	– 2.212	– 2.212
Einkommensteuer	– 2.909	– 2.909
Summe Belastungen	**– 33.322**	

Durch einen Zusammenschluss zu einer KG, an der die Kinder als Kommanditisten beteiligt werden, ergeben sich grundsätzlich folgende Vorteile:

- Wegfall der Lohnnebenkosten (ausgenommen im Falle eines freien Dienstverhältnisses)
- GSVG- anstatt ASVG-Pflichtversicherung
- Verlustzuweisung an Kinder
- keine Einkommensteuer
- nur Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG

Die Abgabensituation stellt sich dabei wie folgt dar:

	Sohn	Tochter
Einkünfte aus Gewerbeb. je 25%	– 6.634	– 6.634
SV-Beiträge GSVG (Mindestbmgrl)	– 1.639	– 1.639
MV-Beitrag 1,53% vom Kollektivvertrag	– 99	– 99
Lohnnebenkosten	0	0
Einkommensteuer	0	0
Summe Belastungen	**– 3.476**	

Anmerkung: Die Verlustvorträge reduzieren sich dabei insgesamt von EUR 100.000,– auf EUR 30.012,–.

Wie aus dem Beispiel entnommen werden kann, würde sich durch eine Beteiligung der Kinder am väterlichen Betrieb die gesamte Abgabenbelastung gerade in Zeiten, in denen es aufgrund der Sanierungstätigkeiten ohnehin oftmals zu einer angespannten Liquiditätssituation kommt, wesentlich reduzieren lassen. Die Begründung einer Mitunternehmerschaft wäre daher gerade auch in diesen Situationen durchaus zu überlegen.

Neue Umsatzquellen für Steuerberater

BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE. Wie können Steuerberater den boomenden Markt der Betrieblichen Altersvorsorge für den eigenen Unternehmenserfolg nützen? Von Wolfgang Ellmaier

ZUM AUTOR
Wolfgang Ellmaier ist Autor von Fachbüchern für Steuerberater
we@steuerberater-service.at

Die Betriebliche Altersvorsorge (BAV) ist ein stark wachsender Markt. Die Pensionen werden mit jeder Reform weiter sinken. Das liegt an der steigenden Lebenserwartung, an längeren Ausbildungszeiten und an sinkenden Geburtenraten. Für uns als zukünftige Pensionisten entstehen Versorgungslücken, welche geschlossen werden müssen. Für Unternehmen gibt es den Vorteil, die Betriebliche Altersvorsorge steuerschonend zur Lösung des Problems einsetzen zu können. Lohnnebenkosten und Steuern können gespart, bilanztechnische Vorteile genutzt und gleichzeitig wichtige Mitarbeiter motiviert und an das Unternehmen gebunden werden. Grundsätzlich können Unternehmen zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Pensionszusage:** Für Gesellschafter-Geschäftsführer (bis 100%-Beteiligung), Manager, Vorstände, Führungskräfte.
- **Zukunftssicherung 300-Euro-Modell:** § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG. Für alle Arbeitnehmer. Für GmbH-Geschäftsführer bis max. 25% Anteil.
- **Betriebliche Kollektivversicherung oder Pensionskasse:** Für alle Arbeitnehmer. Für GmbH-Geschäftsführer bis max. 25% Anteil.
- **Vorsorge für Abfertigungen:** Für Mitarbeiter im System „Abfertigung alt“ als „Liquiditätsvorsorge“ für die Abfertigungszahlung.

Ziel muss sein, den Umsatz zu steigern und gleichzeitig die Klientenzufriedenheit zu erhöhen. Steuerberater sollten in den Prozess der Etablierung von BAV-Lösungen von Anfang an einbezogen werden.

Ein Beispiel: 100 Prozent-Gesellschafter-Geschäftsführerin einer kleinen GmbH. Die Klientin wünschte sich eine Pensionszusage ab dem Alter von 65 Jahren in Höhe von EUR 1.200,– monatlich (indexiert jährlich mit zwei Prozent, ergibt EUR 2.008,– 14 mal jährlich). Rückdeckung mit einer klassischen Lebensversicherung.

- Eintrittsalter der Klientin: 39.
- Laufzeit der Zusage: 26 Jahre.
- Jahresversicherungsprämie: EUR 14.710,–.
- Gewinnmindernd: Versicherungsprämie, Zuweisung zur Rückstellung.
- Gewinnerhöhend: Aktivierung der Versicherung.
- Voraussichtliche Steuerersparnis für Klientin: EUR 95.590,–

Marktentwicklungen

Die Nachfrage nach steueroptimalen Vorsorgemöglichkeiten wird steigen. Einer der Gründe ist auch die mit 1.1.2011 geänderte Wertpapierbesteuerung, die den Aktienmarkt weiter unattraktiver macht. Gerade im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen gibt es ein großes Marktpotential. Bei Unternehmen mit einer Größe bis max. 250 Mitarbeiter nutzen erst ca.acht Prozent der Unternehmen die Möglichkeiten der BAV.

Im Moment ist die Situation für Steuerberater nicht zufriedenstellend. Klienten übergeben fertige BAV-Angebote von Banken, Versicherungen oder anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zur Stellungnahme. Steuerberater sind bis jetzt in den Konzeptionierungsprozess nicht eingebunden und Beratungsleistungen können nur in geringem Ausmaß verkauft werden. Trotzdem ist die Verantwortung und somit die Haftung für die steuerlichen Konsequenzen gegeben. Steuerberater sollen vor allem für KMU die wichtigsten Wegbegleiter im gesamten unternehmerischen Zyklus von der Gründung bis zur Pensionierung sein. Es liegt auf der Hand, dass den Steuerberatern diesbezüglich eine wichtige Rolle zukommt, neue Wege sind gefragt. Die Pensionslücke als eine der großen Sorgen von Klienten muss nachhaltig gelöst werden. Steuerberater schaffen damit eine äußerst hohe Klientenbindung.

Ziel muss es sein, den Umsatz zu steigern und gleichzeitig die Klientenzufriedenheit zu erhöhen. Steuerberater sollten in den Prozess der Etablierung von BAV-Lösungen von Anfang an einbezogen werden. Niemand kennt die unternehmerische und steuerliche Situation des Klienten besser. Eine isolierte Betrachtung von Teilaspekten eines fertigen und zumeist nicht nachvollziehbaren Konzeptes entspricht nicht der gewohnten professionellen Herangehensweise von Steuerberatern. Der Beratungs- und Umsetzungsprozess muss mit dem gewohnten Qualitätsstandard erfolgen. Da das spezifische Wissen und die Marktkontakte in den Kanzleien zumeist fehlen, ist das Eingehen von strategischen Partnerschaften mit BAV-Experten ein oftmals zielführender Lösungsansatz. Der zu findende Partner muss für eine erfolgreiche Zusammenarbeit verschiedene Eigenschaften mitbringen. Der kooperierende Berater muss die Arbeitsweise von Steuerberatungsunternehmen verstehen und eine entsprechend hohe Beratungsqualität anbieten können. Der Beratungsprozess erfolgt mit dem Qualitätsstandard der Kanzlei.

Der Kooperationspartner muss sich durch Spezialwissen im Bereich der BAV auszeichnen. Die BAV ist ein relativ komplexes Wissensfeld im Schnittpunkt von Unternehmensberatung, Vermögensberatung und Steuerberatung. In diesen Bereichen ist Expertenwissen gefragt. Steuerberater sollen von aktuellem Fachwissen und einem entsprechenden Wissenstransfer profitieren. Es muss gewährleistet sein, dass Klienten die jeweils am besten geeignete und günstigste Variante am Markt erhalten. Dazu muss es eine Ausschreibung und Bestbieterfindung am Gesamtmarkt geben. Der Kooperationspartner muss außerdem über gute Marktkontakte verfügen. Bei der Umsetzung ist eine gemeinsame proaktive Vorgehensweise gefragt. Der Bedarf bei den Klienten wird vom steuerlichen Betreuer am besten erkannt. Klienten werden über die Möglichkeiten direkt informiert und der Prozess wird gemeinsam gestartet. Das ist zielführender als fertige Konzepte ohne Partizipation „serviert“ zu bekommen.

Aus dem dargestellten Modell ergeben sich für Steuerberater verschiedene Vorteile:

- Steigerung der Klientenzufriedenheit und in weiterer Folge der Klientenbindung: Der Klient sieht, dass sich der Steuerberater auch um seine Zukunft kümmert. Zudem können für den Klienten Steuersparmöglichkeiten aufgezeigt werden
- Steigerung des Honorarumsatzes: Durch die Umsetzung des dargestellten Modells kann der Umsatz je Klient deutlich gesteigert werden
- Steuerberater finden die Möglichkeit, an einem Zukunftsmarkt zu partizipieren
- Fundierte Entscheidungsgrundlagen und Wissenstransfer für die tägliche Beratung
- Zeitgerechte Lieferung der Bilanzwerte
- Kostenvorteil für Klienten durch Ausschreibungsprozess mit Bestbieterermittlung
- Besseres Service für den Klienten
- Reduzierung des Haftungspotentials
- Umsatz je Klient wird deutlich gesteigert
- Steuerberater finden die Möglichkeit an einem Zukunfts markt zu partizipieren ■

Mag. Dr. Wolfgang Ellmaier ist Autor von Fachbüchern für Steuerberater und der Gründer von steuerberaterservice.at. Er ist auf die Zusammenarbeit mit Steuerberatern im Bereich der Betrieblichen Altersvorsorge spezialisiert. E-Mail: we@steuerberaterservice.at

Jetzt bestellen!

Online auf rdb.at/

Kennenlern-Abonnement 2011
3 Hefte EUR 10,–
(inkl. Versand in Österreich)

taxlex – die Zeitschrift, die Steuerrecht und Arbeits- und Sozialrecht zusammenfasst

- Praxisbeiträge mit Mustern, Tipps und Kurzzusammenfassungen für den eiligen Leser
- wesentliche Entscheidungen von UFS, EuGH und den österreichischen Höchstgerichten – im Steuer-Radar und im EU tax update
- Steuerkalender für alle wichtigen Termine und Fristen

Buchstäblich besser informiert mit MANZ!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

ISTOCKPHOTO

Soziale Netzwerke

Facebook für Jung und Erfahren.

Schreibst du noch oder twitterst du schon?

FACEBOOK & CO. Social Media ist ein Trend, an dem heute kein moderner Unternehmer mehr vorbeikommt. Über Social Media für Kanzleien. Von Markus Grund

ZUM AUTOR
Markus Grund ist Geschäftsführer von Atikon EDV & Marketing GmbH
markus.grund@atikon.com

Moderne Kanzleien haben Facebook Fanpage: Waren 2008 noch 78.000 Österreicher bei Facebook registriert, so sind es mittlerweile mehr als 2,5 Millionen. Tendenz: steigend. Wurde zu Beginn dieser Erfolgsgeschichte noch vermutet, Facebook sei eher eine Plattform für Teenager, gilt diese Meinung heute eindeutig als widerlegt. Die Gruppe der 13- bis 19-Jährigen macht lediglich 26,8 Prozent der Facebook-Gemeinde in Österreich aus, als stärkste Gruppe gehen die 20- bis 29-Jährigen mit einem Anteil von 34 Prozent hervor. Zusammen machen die 30- bis 49-jährigen Facebooker mit über 31 Prozent ein Drittel aller Nutzer aus. Bei der Verfolgung der Interessen unterscheiden sich die User gravierend. So gibt es Facebook-Benutzer, die vorwiegend Privates posten. Statusmeldungen wie „Ich gehe jetzt duschen" oder „Mir ist so fad" beziehen sich auf aktuelle Befindlichkeiten und haben zur Folge, dass zahlreiche Freunde auf „Gefällt mir" klicken.

Für Unternehmer und Kanzleien interessanter sind all jene User, die Facebook und Twitter als eine Art Newsletterportal verwenden. Sie klicken bei spannenden Fan-Pages auf „Gefällt mir" bzw. „abonnieren" diese. So erhalten sie tagaktuell und bei Twitter sogar minütlich nützliche Informationen über ihre favorisierten Seiten oder Themen. Für Steuerberater bietet sich die Chance, gezielt mit Klienten in Kontakt zu treten: Es gibt eine folgenschwere Änderung im Steuerrecht? Einen besseren Service kann sich ein Klient nicht wünschen, als dass er sofort von seinem Steuerberater darüber aufgeklärt wird. Oder aber: Sie möchten Ihr Angebot erweitern? Fragen Sie doch einfach Ihre Facebook-Fans, ob es Leistungen gibt, die sie in Ihrer Kanzlei vermissen!

Wichtig zu wissen: Nicht gewartete Profile sind eher negativ! Sorgen Sie intern für ein, zwei Postings in der Woche oder kaufen Sie diese Dienstleitung zu.

Netzwerken wird heute großgeschrieben: Neben Facebook und Twitter ist im deutschsprachigen Raum auch die Plattform Xing von Bedeutung. Xing fällt im Gegensatz zu Facebook und Twitter, die dem Begriff Social Media untergeordnet sind, in den Bereich Business Media. Hier geht es vor allem um ein berufliches Kontakteknüpfen und Netzwerken. Viele Firmen haben das Potenzial erkannt und suchen Bewerber, indem sie direkt über Xing passende Kandidaten kontaktieren. Im englischsprachigen Raum ist LinkedIn von wesentlicher Bedeutung. Bei der Bewerbersuche von Vorteil ist wiederum eine einladend gestaltete Facebook-Fanpage. Hier kann man die eigene Kanzlei sowie die Mitarbeiter individuell präsentieren.

ISTOCKPHOTO

Referenzen, Fotos von Firmenevents oder spannende Infos geben dem Bewerber einen ersten Einblick. Hatte man früher keine Chance, die Kommunikationskultur einer Firma vor dem ersten Arbeitstag kennenzulernen, so schauen sich Bewerber heute vorab Facebook-Fanpages von Unternehmen an. Jobausschreibungen müssen natürlich ebenso auf der Fanpage zu finden sein. Im Zeitalter des Web 2.0 ist das Internet zum wichtigsten Medium bei der Bewerbersuche geworden. Printanzeigen werden vermehrt zur Nebenerscheinung – zusätzlich zu den Jobanzeigen auf der eigenen Webseite, Online-Karriere-Plattformen (wie z.B. www.karriere.at) oder Social-Media-Netzwerken. So hat zum Beispiel die REWE-Group auf den Trend reagiert und eine eigene Karriereseite auf Facebook eingerichtet. Wer auf Seiten zur Bildung sozialer Netzwerke oder in Business-Media-Plattformen (wie Xing oder LinkedIn) ein Stelleninserat platziert, kann nicht nur Jobsuchende, sondern auch die latent Wechselwilligen erreichen. Für Kanzleien ergibt sich durch die Vernetzung in Facebook vor allem die Chance, über die Kontakte der eigenen Mitarbeiter potenzielle Mitarbeiter zu finden. So genannte High Potentials (Nachwuchskräfte mit exzellenter Ausbildung, Praxiserfahrung und hoher sozialer Kompetenz) aus der Region sind auf klassischem Weg oft schwer zu erreichen. Die Wahrscheinlichkeit, jemanden zu finden, der gut ins Team und zum Umfeld passt, ist sicher höher, wenn man die eigenen Kanzlei-Mitarbeiter suchen lässt. Das funktioniert natürlich nur, wenn Ihre Team-Mitglieder freiwillig und aktiv in den privaten Profilen auf die Jobausschreibung hinweisen. Professionelles Social Media beginnt also schon bei der internen Kommunikation, denn: Wer generell auf ein gutes Kommunikationsklima in der Kanzlei achtet, kann sicher auf die Unterstützung seiner Mitarbeiter zählen!

Ziel Themenführerschaft und maximaler Service: Wer sich mit der Gestaltung einer Facebook-Fanpage oder eines Twitter-Profils gleich das zahlreiche Erscheinen von neuen Klienten in der Kanzlei erhofft, wird enttäuscht werden. Mittelfristig kann das sicher ein Ziel sein, aber kurzfristig ist es vermessen. Vielmehr geht es darum, bestehenden Klienten einen außerordentlichen Service zu bieten. Man präsentiert sich neuen Themen gegenüber aufgeschlossen und kann in einem Fachbereich (wie zum Beispiel Steuerberatung speziell für Ärzte) den Status als Themenführer aufbauen. Manche Steuerberater stellen sich die Frage, ob sie genug Inhalte anbieten können. Diese Sorgen sind unberechtigt, denn es gibt zahlreiche News aus dem steuerlichen, juristischen oder Wirtschaftsbereich, VIPs, Neues von der eigenen Website, Jobinserate, neue Formulare, Veranstaltungen u.v.m., die auf der Fanpage präsentiert werden können. Wer sich entschieden hat, den Schritt in Richtung Zukunft zu setzen und ein eigenes Profil anzulegen, muss in Folge etwas in das Marketing dafür investieren. Facebook- und Twitter-Icons müssen auf Website, Drucksorten oder E-Mail-Briefpapier vertreten sein. Darüber hinaus gilt dasselbe wie bei anderen neuen Marketingtools: Nur wenn der Klient davon weiß, kann er profitieren. Daher lautet das oberste Gebot: Auch am Telefon, beim E-Mail- oder Postverkehr oder im direkten Gespräch den Klienten über das neue Service informieren. ■

ISTOCKPHOTO

JUNGE ÖGWT DAS KARRIERE NETZWERK

FORUM DER JUNGEN ÖGWT
SOCIAL MEDIA

DAMIT SIE AUCH GLEICH DIE GELEGENHEIT HABEN, SICH ÜBER SOZIALE NETZWERKE ZU INFORMIEREN, LADEN WIR JUNGE UND ERFAHRENE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN SEHR HERZLICH ZUM FORUM DER JUNGEN ÖGWT EIN.

DIENSTAG, 11. OKTOBER 2011
18.30 BIS CA. 20.30

1090 WIEN, TECHNISCHES ZENTRUM (KONFERENZSAAL) DER BANK AUSTRIA AG, JULIUS-TANDLER-PLATZ 3
(ZUGANG ÜBER ROLLTREPPE)

THEMA: SOCIAL MEDIA

- Facebook, Twitter & Co: Neumodisches Zeug oder sinnvolle Ergänzung?
- Warum Social Media für Kanzleien?
- Welche Plattform verwenden?
- Entwicklung von Facebook, Twitter & Co
- Social Media richtig einsetzen, Leitfadenentwicklung
- Inhalte für Social-Media-Accounts finden
- Fans und Follower für die Accounts gewinnen
- Was kostet mich das Ganze? Erfahrungswerte aus anderen Kanzleien

Moderation: Mag. Katharina Drexler, ÖGWT Berufsanwärter-Vertreterin

Referent: Mag. Markus Danninger

Nützen Sie anschließend die Gelegenheit für Gespräche und Diskussionen bei einem kleinen Imbiss. Wir freuen uns schon jetzt auf Sie und wünschen Ihnen einen informativen Abend!

ANMELDUNGEN
Bitte melden Sie sich per Email unter sekretariat@oegwt.at oder per Fax unter 01/315 45 45 – 33 an.

Wir freuen uns auf Sie!

IHRE JUNGE ÖGWT– Das Karrierenetzwerk

International tax beyond the borders

INTERNATIONALES STEUERRECHT. Über den EUCOTAX-Wintercourse 2011 als Plattform für Internationales Steuerrecht. Von Mario Schlächter

Der diesjährige Wintercourse wurde in Rom abgehalten.

EUCOTAX (European Universities COoperating on TAXes) ist eine gemeinsame Kooperation renommierter Universitäten zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des internationalen und europäischen Steuerrechts. Im Rahmen dieser Plattform sind die Universitäten von Barcelona (Universitat de Barcelona), Budapest (Corvinus University), Leuven (Katholieke Universiteit Leuven), Osnabrück (Universität Osnabrück), Paris (Université Paris 1 Panthéon – Sorbonne), Rom (LUISS Guido Carli), Tilburg (Universiteit van Tilburg), Uppsala (Uppsala Universitet), Warschau (University of Warsaw), Lodz (University of Lodz), Washington D.C. (Georgetown University) und Wien (WU Wien) mit ihren führenden Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten vertreten. Wie bereits in den vergangenen Jahren bot das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien auch heuer wieder sechs Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen des EUCOTAX-Wintercourse eine Abschlussarbeit zu verfassen.

EUCOTAX-Wintercourse 2011

Der diesjährige Wintercourse wurde auf Einladung der Universität LUISS Guido Carli in Rom abgehalten. Das Generalthema „GLOBAL FINANCE AND TAXATION" – Financial and Economic Crisis and the Role of Taxation befasste sich mit dem Entstehen und den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und gab die Möglichkeit, sowohl Auswege aus der Krise als auch Vorkehrungen für die Zukunft zu erarbeiten. In diesem Sinne wurden folgende Subthemen in englischer Sprache behandelt: Taxation of investment income of individuals (Maria Tumpel), Taxation of financial institutions (Clemens Willvonseder), Exchange of information and tax procedures (Tanja Thuiner), Tax arbitrage (Helen Baier), Deductibility of interest in company taxation (Bettina Dorfer) und Tax and commercial accounting rules on financial instruments (Mario Schlächter). Die intensive fachliche Betreuung der Abschlussarbeiten und die Vorbereitung auf die fachliche Auseinandersetzung in Rom übernahmen Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang und Prof. Dr. Pasquale Pistone sowie Mag. Martina Gruber und Mag. Karin Simader. Zusammen mit den Studenten gelang es ihnen auch diesmal wieder, den hervorragenden Ruf der WU Wien auf internationaler Bühne zu behaupten.

Final Papers

Das EUCOTAX-Programm zeichnet sich nicht nur durch die Erlangung von Spezialwissen im internationalen Steuerrecht und den intensiven Kontakt mit der englischen Fachsprache aus, sondern erlaubt es den Studierenden, sich auf wissenschaftlich höchstem Niveau, mit Unterstützung der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der teilnehmenden Universitäten, mit den aktuellen steuerlichen Thematiken in Europa und darüber hinaus auseinanderzusetzen. Kernstück hierbei ist der Rechtsvergleich der Steuerordnungen der teilnehmenden Länder. Hierbei werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der nationalen Regelungen im internationalen Vergleich beleuchtet und Stärken und Schwächen verschiedener Steuerregime herausgearbeitet. Das zehntägige Fachprogramm in Rom war neben der fachlichen Diskussion in den Workshops der einzelnen Subthemen von diversen Vorträgen international renommierter Vertreter auf dem Gebiet des Steuerrechts gekennzeichnet. Den Abschluss stellten die aus den Workshops gewonnenen Ergebnisse in Form von Präsentationen in gemeinsamer Runde sowie die Erstellung von Final Papers dar, welche der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Das intensive wissenschaftliche Programm wurde durch ein soziales und kulturelles Rahmenprogramm ergänzt.

Durch das EUCOTAX-Programm bietet sich die einmalige Gelegenheit, das theoretische Wissen praxisnahe im internationalen Austausch anzuwenden und Steuerrecht aus den verschiedensten Blickwinkeln der teilnehmenden Länder zu betrachten. Es ermöglicht den Studenten, über den Tellerrand zu blicken und neue Perspektiven zu gewinnen. Dies gilt in Hinblick auf die fachliche Kompetenz ebenso wie beim Knüpfen internationaler Kontakte und Freundschaften in der Praxis und im wissenschaftlichen Umfeld. Im Hinblick auf den Einstieg in den wirtschaftstreuhändischen Berufsstand bietet das EUCOTAX-Programm einen deutlichen Mehrwert, der nicht nur den Teilnehmern des Programms, sondern auch deren potentiellen Arbeitgebern zugutekommt.

Der nächste Wintercourse findet im April 2012 in Lodz, Polen, statt. Das Generalthema lautet „Global International Taxation". Interessierte Studenten werden auch hier wieder die Möglichkeit finden, sich sowohl fachlich als auch persönlich weiterzuentwickeln und im Rahmen des EUCOTAX-Programms eine Bachelor-, Master-, oder Diplomarbeit in englischer Sprache zu verfassen. ■

EINLADUNG GENERALVERSAMMLUNG 1. DEZEMBER 2011

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

LIEBES ÖGWT-VORSTANDSMITGLIED!
Wir laden Dich sehr herzlich ein zur

GENERALVERSAMMLUNG 2011 DER ÖGWT

DATUM: am Donnerstag, 1. Dezember 2011
ZEIT: von 16.15 – 18.00
ORT: Hotel Intercontinental Wien, Johannesgasse 28, 1030 Wien

TAGESORDNUNG:

- Eröffnung der Generalversammlung
- Bericht des Präsidenten
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses 2010
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Allfälliges

Wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder zur festgesetzten Stunde anwesend ist, findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Anmeldungen bitte an secretariat@oegwt.at

NEUAUFLAGE!

Gerhard Kollmann
NEUE STEUERFALLEN IM USTG
102 Praxis-Beispiele mit Lösungen

NACHSCHLAGEN STATT NACHZAHLEN!

! Die nächste Betriebsprüfung kommt bestimmt!

Der Autor zeigt in der Neuauflage wieder „knifflige" Umsatzsteuer-Problemfälle aus seiner langjährigen Betriebsprüfungs- und Vortragspraxis auf. Diese sind an Hand von 102 Fallbeispielen mit **ausführlichen Lösungen und sofort umsetzbaren Hinweisen zur Vermeidung von kostspieligen „Steuerfallen"** dargestellt.

Juli 2011, 272 Seiten, € 48,18 (inkl. MwSt)

NEUERSCHEINUNG!

Rainer/Rössler/Taferl
Operatives CONTROLLING+
Praxishandbuch mit **Sofort-Analyse-Software**

mit CD-ROM

- ✔ Schnell erfassbare **Grundlageninformationen**
- ✔ **Unternehmensplanung** und **operatives Controlling** an Hand von **Praxis-Beispielen**
- ✔ Die CD-ROM mit der **effizienten und komfortablen Analyse-Software**: Sie geben ein Minimum an Grunddaten ein und erhalten „per Knopfdruck" ein Maximum an **Analysen, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen**.

Juni 2010, 192 Seiten, € 75,13 (inkl. MwSt)

GRUNDNER FACHBUCH-VERLAG FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTS-LITERATUR
grundner fachbuch verlag
Fachbuch-Verlag für Steuer- und Wirtschaftsliteratur
Tel: 031 83 / 86 53
Fax: 031 83 / 20 910
E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
Homepage: www.fachbuch-verlag.at

Heiße Eisen

FINANZ. Susanne Baumann-Söllner berät die Finanzministerin in Sachen Steuerrecht. Ihr Job ist verantwortungsvoll, sie punktet durch Fleiß und Leichtigkeit.
Von Karin Pollack

Susanne Baumann-Söllner, 31, Abteilungsleiterin für Steuerpolitik

In Österreichs Finanzministerium im dritten Bezirk gehen viele Männer ein und aus. Unter den Anzugträgern ist Susanne Baumann-Söllner sicher eine Ausnahmeerscheinung. Sie ist jung, hübsch und sommersprossig und fällt durch eine erfrischende Leichtfüßigkeit auf. Angesichts ihres Aufgabengebietes ist das erstaunlich. Die 31-jährige Perchtoldsdorferin berät seit vier Jahren die Finanzminister in Sachen Steuerrecht. Ihr selbst scheint das ganz selbstverständlich. Unprätentiös berichtet sie über ihre Arbeit, die, seit Maria Fekter im Amt ist, fast noch mehr Spaß macht: „Die Chefin kennt sich richtig gut aus, hat genaue Vorstellungen“, erzählt sie, vor allem deren Fähigkeit, über die Fachbereiche hinaus querzudenken, imponiert ihr. Eine Strukturreform wird nächstes Jahr aktuell werden, darf Baumann-Söllner schon verraten.

Auch wenn man es ihr nicht ansieht, hat die Abteilungsleiterin für Steuerpolitik und Abgabenlegistik im Finanzministerium große berufliche Erfahrung. Geboren 1980 als Tochter eines Steuerberaters wuchs sie in Perchtoldsdorf auf. Weil sie „was Praktisches“ machen wollte und „ganz gut in Mathematik war“, entschied sie sich für die Handelsakademie in Hietzing. „Eigentlich hab ich mich aber nur für Sport interessiert“, lacht sie. Sie spielte Handball, entdeckte mit 16 Jahren das Turniertanzen und verbrachte jedes freie Wochenende bei Wettbewerben am Tanzparkett.

1999 begann sie an der WU Wien ein Studium der Wirtschaftspädagogik. „Das ist wie BWL, nur gibt es zusätzlich didaktische und psychologische Fächer, von denen ich bis heute profitiere“, sagt sie. Das, was sie am liebsten tut, ist komplexe Sachverhalte einfach und verständlich darzustellen, eine Fähigkeit, die sie in ihrer Zeit als Nachhilfelehrerin entwickelt hat. Noch während des Studiums stieg sie dann fulltime bei ihrem Vater ein, weil „in kleinen Steuerberatungskanzleien ja immer Personalmangel herrscht“, lacht sie. Nach Beendigung ihres Studiums engagierte sie sich als Vortragende – etwa auf der Fachhochschule für Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen und auch an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder. „Ach ja“, sagt sie, „ich hab vergessen zu sagen, dass ich die Prüfung zur Steuerberaterin gemacht habe.“

Warum sie 2006 ins Finanzministerium wechselte? „Weil ich ein Angebot hatte und einmal schauen wollte, wie das so ist“, sagt sie ganz ehrlich. Zuerst arbeitete sie bei der Publikation „Einführung in die österreichische Umsatzsteuer“ mit, wenig später kam das Angebot, im Rahmen der EU-Präsidentschaft die steuerpolitischen Abstimmungen zu koordinieren. Baumann-Söllner pendelte 16 Monate zwischen Wien und Brüssel, danach ging sie zurück in die Steuerberatung. 2007 schließlich konnte sie Sektionschef Peter Quantschnigg endgültig fürs Ministerium gewinnen. Mit nur 27 Jahren wurde sie die Beraterin von Wilhelm Molterer, später von Josef Pröll. Sie hat die Steuerreform 2009/10 inhaltlich vorbereitet, aktuell liegt das Abgabenänderungsgesetz im Parlament. Derzeit engagiert sie sich für die Transparenzdatenbank: „Es wäre so wichtig zu sehen, dass die großen Einkommensunterschiede nicht durch die Steuerpolitik entstehen“, sagt sie.

Im Sommer letzten Jahres hat Susanne Baumann-Söllner geheiratet. Für eine Hochzeitsreise mit ihrem Mann, einem Fluglotsen und Musiker, fehlte allerdings bisher die Zeit. „Im Herbst nach unser Hochzeit war die Steuerreform, im April dann der Ministerwechsel und nächstes Jahr soll es eine Strukturreform geben“, lässt sie ihr arbeitsreiches Jahr Revue passieren. Ihr Mann weiß, wie fleißig sie ist, „irgendwann wird sich sicher mehr als ein Urlaub am Attersee ausgehen“, kommentiert sie. In die Politik will die Steuerberaterin allerdings sicher nicht, weil „ich eher der Typ bin, der gerne im Hintergrund steht“.

Viel Zeit für ihre Hobbys bleibt Susanne Baumann-Söllner nicht. Wenn sie kann, liest sie Bücher ihrer Lieblingsautorin Susan Elizabeth Philipps, um fit zu bleiben, hat sie „Hot Iron“ entdeckt („das ist mit Hanteln und echt super, das Tanzen habe ich schon lange aufgegeben, weil mir mein Partner von damals abhanden gekommen ist“). „Dass ich Saxophon in der Blasmusik spiele, vergesse ich immer zu erwähnen, das hat sicher einen Grund“, lacht sie selbstironisch. Sie redet lieber über die Arbeit. 2012 will sie mit ihrem Postgraduate-Studium zur Investment-Analystin fertig sein. Das wird sie sicher schaffen. ■

Immer wieder IKS

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über das Verständnis des Abschlussprüfers für das abschlussprüfungsrelevante Interne Kontrollsystem (IKS).
Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Der Abschlussprüfer muss das für die Abschlussprüfung relevante IKS verstehen. Größe und Komplexität des geprüften Unternehmens sind dabei für die Detailiertheit und den Formalisierungsgrad des IKS maßgeblich. Die Beurteilung, ob eine Kontrolle für die Abschlussprüfung relevant ist, ist vom Abschlussprüfer in pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Zur Einschätzung von Design und Implementierung von Kontrollen muss der Abschlussprüfer gezielte Prüfungshandlungen setzen, die neben der Befragung von Mitarbeitern auch Beobachtungen, Dokumenteneinsicht oder analytische Prüfungshandlungen umfassen müssen. Bei der Planung und Durchführung solcher „risikoorientierter Prüfungshandlungen“ ist zu bedenken, dass das IKS aus Komponenten besteht:

Das **Kontrollumfeld** umfasst die Überwachungs- und Leitungsfunktionen sowie die Einstellung, das Bewusstsein und die Maßnahmen des Managements und der Aufsichtsorgane zum IKS und seine Bedeutung innerhalb des Unternehmens. Es prägt die Grundhaltung einer Organisation, indem es das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter beeinflusst. Der Abschlussprüfer muss sich mit der Frage befassen, ob im Unternehmen eine Kultur von Ehrlichkeit und ethischem Verhalten besteht und ob das Kontrollumfeld eine angemessene Basis für darauf aufbauende weitere Komponenten des IKS darstellt.

Der **Risikobeurteilungsprozess** bildet die Grundlage für die Feststellung der Risiken, mit denen sich das Unternehmen auseinanderzusetzen hat. Zur Beurteilung der Angemessenheit muss der Abschlussprüfer folgende Fragen behandeln:

- Wie erfolgt die Identifizierung von rechnungslegungsrelevanten Geschäftsrisiken?
- Wie erfolgt die Einschätzung dieser Risiken?
- Wie wird die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt?
- Wie werden Entscheidungen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen?

Verfügt das Unternehmen über einen angemessenen Prozess, kann der Abschlussprüfer daraus Informationen für seine eigene Risikoeinschätzung gewinnen. Hat das Unternehmen keinen derartigen Prozess, muss sich der Abschlussprüfer mit der Frage befassen, wie das Management dennoch die rechnungslegungsrelevanten Risiken identifiziert und darauf reagiert. Er muss beurteilen, ob das Fehlen eines solchen dokumentierten Prozesses eventuell einen bedeutsamen Mangel im IKS darstellt, der eine Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 letzter Satz UGB auslöst.

Neben dem Buchführungssystem verfügen Unternehmen über weitere Verfahren und Aufzeichnungen, die dazu dienen

- Geschäftsvorfälle auszulösen, aufzuzeichnen, zu verarbeiten und darüber zu berichten
- die fehlerhafte Verarbeitung von Vorfällen zu beheben
- die bewusste Außerkraftsetzung von Systemen oder Umgehung von Kontrollen zu erfassen
- Informationen aus Vorsystemen, in denen Geschäftsvorfälle erfasst werden, in die Buchhaltung zu übernehmen
- sonstige rechnungslegungsrelevante Informationen und Umstände im Unternehmen zu erfassen, die keine Transaktionen und dennoch buchungspflichtig sind.
- sicherzustellen, dass alle ausweis- oder angabepflichtigen Informationen gesammelt, aufgezeichnet, verarbeitet, zusammengefasst und letztlich angemessen im Jahresabschluss dargestellt sind.

Der Abschlussprüfer muss sich ein Verständnis dafür verschaffen, wie diese Systeme funktionieren, wobei auf die Funktionsweise IT-gestützter Systeme besonders Bedacht zu nehmen ist.

Kontrollaktivitäten sind Regelungen und Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Anordnungen des Managements eingehalten werden. Der Abschlussprüfer muss jene Kontrollaktivitäten im Unternehmen verstehen, die für die Abschlussprüfung relevant sind, weil sie für eine verlässliche Einschätzung des Risikos wesentlicher Fehldarstellungen auf Aussageebene maßgeblich sind. Auf der Grundlage dieses Verständnisses der Kontrollaktivitäten des Unternehmens muss der Abschlussprüfer auch beurteilen können, wie das Unternehmen auf die Risiken reagiert hat, die sich aus dem Einsatz von IT ergeben.

Kontrollen sind nur dann verlässlich wirksam, wenn sie auch angemessen überwacht werden. Die Regelung, durch regelmäßige körperliche Bestandskontrollen das Vorhandensein der buchmäßigen Vorratsbestände zu überprüfen, bleibt unwirksam, wenn kein Prozess eingerichtet ist, der die Einhaltung dieser Regelung gewährleistet. Der Abschlussprüfer muss sich mit den Überwachungsmaßnahmen des Unternehmens auseinandersetzen und deren Angemessenheit beurteilen.

Schlussfolgerung: Der Abschlussprüfer muss auf Grund seines Verständnisses das Risiko wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Fehldarstellungen auf Ebene des Gesamtabschlusses und auf Aussageebene einschätzen. Er hat Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen festzulegen, die ihm hinreichende Sicherheit verschaffen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und mit denen er das Prüfungsrisiko, allenfalls ein unrichtiges Prüfungsurteil abzugeben, auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert. ■

Behutsame Übergabe

JUNGUNTERNEHMER. Überlegungen zum Kanzleierwerb.
Von Thomas M. Egerth und Paul Heissenberger

ZUM AUTOR
Mag. Thomas M. Egerth ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien
tm_egerth@hotmail.com

ZUM AUTOR
Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater in Maria Enzersdorf
p.heissenberger@hpa.co.at

Aus diversen Gründen kann es interessant sein, eine Kanzlei, somit einen Kundenstock zu erwerben, sei es der Beginn der selbständigen Tätigkeit, die Vergrößerung des bestehenden Kundenstocks oder aber auch ein Wohnsitzwechsel des Berufsberechtigten in eine entferntere Gegend, der die weitere Betreuung der bestehenden Klientel unmöglich macht. Gemeinsam ist die Überlegung, auf Basis der zugekauften Geschäftsgrundlage trotz dadurch bedingter Kosten schneller zum Erfolg zu kommen als durch Eigenaufbau des erwünschten Mandantenkreises. Es sind jedoch nicht nur die Kosten der Finanzierung, die es zu bedenken gilt, sondern eine Vielzahl weiterer Faktoren, von denen im Folgenden auch einige wesentliche aufgezeigt werden dürfen.

Wie bestimmt sich nun der Wert einer Kanzlei, der hauptsächlich in ihrem Kundenstock liegt? Ganz allgemein gesprochen finden Faktoren wie zum Beispiel Lebensalter der Kunden, Rechtsform (im Falle eines Anteilserwerbs), Branche und Art der Leistungen Eingang in die Bewertung eines Kundenstocks. In der Praxis wird beim Wirtschaftstreuhänder der so ermittelte Betrag zwischen 80 und 120 Prozent des Jahresumsatzes zuzüglich einer Abgeltung für das Anlagevermögen abzüglich allfälliger Verbindlichkeiten liegen. Was man nicht vergessen sollte: Beim Kundenstock handelt es sich um Personen, die durchaus einer gewissen Eigendynamik unterliegen, sprich sich nicht völlig fremdbestimmt auf einen neuen Dienstleister übertragen lassen. Damit möglichst viele aus der bestehenden Klientel einem Vollmachtwechsel zustimmen, sollte man die Übertragung des Kundenstocks gut vorbereiten und so wenig wie möglich weitere Änderungen im gewohnten Betreuungsrahmen, man denke hierbei an Änderungen an der Infrastruktur oder beim Personal, vornehmen. Unter anderem kann es hier ratsam sein, wenn der Verkäufer sich vertraglich dazu verpflichtet, für eine gewisse Dauer der Kanzlei weiterhin zur Verfügung zu stehen, und die Klienten mit dem Käufer bekannt macht. Etwaige Auswirkungen auf die Praxiswertabschreibung des Erwerbers sind allerdings in diesem Fall zu prüfen. Denn nach Rechtsprechung des VwGH ist der Klientenstock eines Wirtschaftstreuhänders nach dessen Veräußerung so lange nicht als absetzbares Wirtschaftsgut anzusehen, als der bisherige Kanzleiinhaber den Klientenstock – beispielsweise als Geschäftsführer der den Klientenstock erwerbenden Personen- oder Kapitalgesellschaft – weiterhin mitbetreut bzw. das Vertrauensverhältnis zum bisherigen Unternehmer trotz Übergang des Unternehmens aufrecht geblieben ist. Im Übrigen gilt, dass die Annahme der Nutzungsdauer eines Klientenstockes mit mindestens drei Jahren angemessen ist.

Wie bereits erwähnt, sind beim Erwerb eines Kundenstocks jedoch neben dem Preis noch weitere Aspekte zu beachten. So muss sich der Erwerber im Klaren sein, dass er nach § 1409 ABGB für die im Unternehmen begründeten Schulden die er kannte oder kennen musste, bis zum Wert der übernommenen Aktiva haftet. Wichtig hierbei ist es, an der Aufklärung des etwaigen Schuldenstandes aktiv mitzuwirken. Dies kann insbesondere durch Einsicht in die Jahresabschlüsse und Befragung des Veräußerers über die Geschäftsschulden inklusive Anfordern eines lückenlosen Schuldenverzeichnisses geschehen. Man beachte, dass bereits leichte Fahrlässigkeit bei Unkenntnis schadet und zum Eintritt der Haftung führt. Bei Betriebsübergaben unter nahen Angehörigen trifft die Beweislast über (mangelnde) Kenntnis den Übernehmer. Um das wirtschaftliche Risiko abzufedern, können sich hier Vertragsklauseln eignen, in welchen vereinbart wird, dass der Verkäufer den Erwerber für eine allfällige Inanspruchnahme wegen Verbindlichkeiten, die aus der Zeit vor der Übernahme stammen, schad- und klaglos hält, gegebenenfalls kann auch ein Teil des Kaufpreises als Haftrücklass einbehalten werden. Im Falle einer freiwilligen Eintragung des Wirtschaftstreuhänders in das Firmenbuch sind darüber hinaus noch die Regelungen über die Erwerberhaftung des § 38 UGB zu beachten.

> Wie bestimmt sich nun der Wert einer Kanzlei, der hauptsächlich in ihrem Kundenstock liegt?

Weiters ist die Haftung für Abgaben wie etwa Umsatzsteuer, Kommunalsteuer, Lohnsteuer usw. zu untersuchen. Die Haftung ist hierbei auf jene Abgaben beschränkt, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen. Dabei ist die Haftung wieder auf jene Schulden begrenzt, welche der Erwerber kannte oder kennen musste und welche in den übernommenen Aktiva Deckung finden. Keine Haftung besteht zum Beispiel für die Einkommensteuer des Veräußerers. Beim Unternehmensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, etwa bei einer Erbschaft, haftet der Übernehmer grundsätzlich für alle Schulden, allerdings begrenzt auf den Wert der übernommenen Aktiva bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung. Weitere Haftungen wie etwa nach dem AVRAG oder gegenüber der ASVG sind ebenfalls zu prüfen. ■

Gelungener Einstieg

BERUFSANWÄRTER. Welche Kenntnisse sind notwendig, um nach Studienabschluss als Berufsanwärter anfangen zu können. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

FOTOLIA

Viele Studentinnen und Studenten stellen sich schon während ihres Studiums die Frage, welche Voraussetzungen und Kenntnisse notwendig sind, um nach Abschluss des Studiums als Berufsanwärter in einer Kanzlei anfangen zu können.

Studium/Ausbildung:
Grundsätzlich ist der Einstieg in die Berufswelt umso einfacher, je mehr Wissen aus dem Studium mitgenommen wird.

Der größte Teil der Berufsanwärter hat vor ihrem Einstieg ins Arbeitsleben ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen. Kenntnisse in den Bereichen Steuerrecht, Revision, (Internationale) Rechnungslegung und Kostenrechnung sind sehr hilfreich und stellen Fachwissen dar, auf dem Berufsanwärter sehr gut aufbauen können.

Durch das Verfassen einer Seminararbeit oder Diplomarbeit, bzw. Bachelor- oder Masterarbeit, besteht die Möglichkeit, sich weiter in die facheinschlägige Materie zu vertiefen und sich so Spezialkenntnisse anzueignen. Hier bietet sich die Aufarbeitung eines aktuellen Themas aus dem Steuerrecht oder der internationalen Rechnungslegung (IFRS) an.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass auch Absolventen anderer Studienrichtungen (z.B. Rechtswissenschaften, technische Studienrichtungen) gute Chancen haben, eine Anstellung als Berufsanwärter zu bekommen.

Unabhängig vom absolvierten Studium können fehlende Kenntnisse aufgrund des umfangreichen Angebots der Akademie der Wirtschaftstreuhänder schnell und zeiteffizient aufgeholt bzw. aufgefrischt werden.

Praktika:
Vorzeigbare Berufserfahrung als Praktikant oder Mitarbeiter einer Rechnungswesen-Abteilung erleichtert die Suche nach einer geeigneten Stelle.

Praktika in Wirtschaftstreuhandkanzleien stellen eine gute Möglichkeit dar Einblicke in den Berufsalltag eines Steuerberaters beziehungsweise Wirtschaftsprüfers zu bekommen.

Um einen Praktikumsplatz zu bekommen, gibt es verschiedene Wege: Zum Beispiel stellen Berufsinformationsmessen und Informationstage, bei denen sich Unternehmen vorstellen und präsentieren, eine gute Möglichkeit dar mit Kanzleien in Kontakt zu kommen. Auch über den direkten Kontakt zu Mitarbeitern einer Kanzlei lassen sich manchmal Praktikumsstellen unter dem Motto „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ finden.

Weiters hat es sich als sinnvoll erwiesen, Praktika nicht während der typischen Sommermonate Juli bis September zu absolvieren, da hier die Anzahl der Bewerber am größten ist. Viele Kanzleien suchen auch studentische Mitarbeiter zur Unterstützung des laufenden Betriebes bzw. zur Unterstützung in der ersten Jahreshälfte.

Aber auch Erfahrungen im Bereich des Rechnungswesens werden gerne gesehen. Hier kann man sich die Tätigkeit von Seiten der späteren Kunden anschauen. Stellen sind quer durch alle Branchen zu finden, da viele Unternehmen Studenten auf Teilzeitbasis im Rechnungswesen beschäftigen.

Zeiten als Praktikant sowie als Mitarbeiter im Rechnungswesen können später auch auf die Berufsanwärterzeit angerechnet werden. ■

WICHTIGE TERMINE FÜR BERUFSANWÄRTER IM HERBST 2011

Berufsanwärtertag 2011: Wie schon 2010 soll es auch 2011 wieder einen Berufsanwärtertag geben. Dieser wird heuer in Graz mit einem umfangreichen Fach- und Kulturprogramm stattfinden. Voraussichtlicher Termin: Freitag 14.10.2011

Forum der Jungen ÖGWT: am 11. Oktober 2011 in Wien zum Thema Social Media

SteuerExpress – die neue Online-Tageszeitung zum Steuerrecht

Für Wirtschaftstreuhänder, Finanzleiter und Rechtsanwälte

Der SteuerExpress informiert Sie täglich, direkt am Arbeitsplatz oder unterwegs in nur 5 Minuten über alles Wichtige aus der Welt der Steuern.
Er behandelt die Bereiche **Steuerrecht**, **Bilanzierung** und **Förderungen**, empfiehlt aktuelle Branchen-Veranstaltungen und fasst Entscheidungen von EuGH, VfGH, VwGH und UFS zusammen.

täglich
- **kurze** Beiträge von Experten aus der Praxis • eine **Arbeitshilfe zu jedem Beitrag** • topaktuelle News

+

montags
- der wöchentliche SteuerExpress-Newsletter

+

freitags
- Ihr wöchentliches **E-Paper** » alle Artikel einer Woche » zum Nachlesen und Ablegen » einfach als pdf zum Downloaden

tagesaktuelle Info plus Archiv – ab EUR 240,– jährlich exkl. USt

Jetzt gratis testen!
www.steuerexpress.at

Alle Beiträge und Entscheidungen nach Themen sortiert und durchsuchbar – damit Sie in Ihrem Spezialgebiet noch besser informiert sind

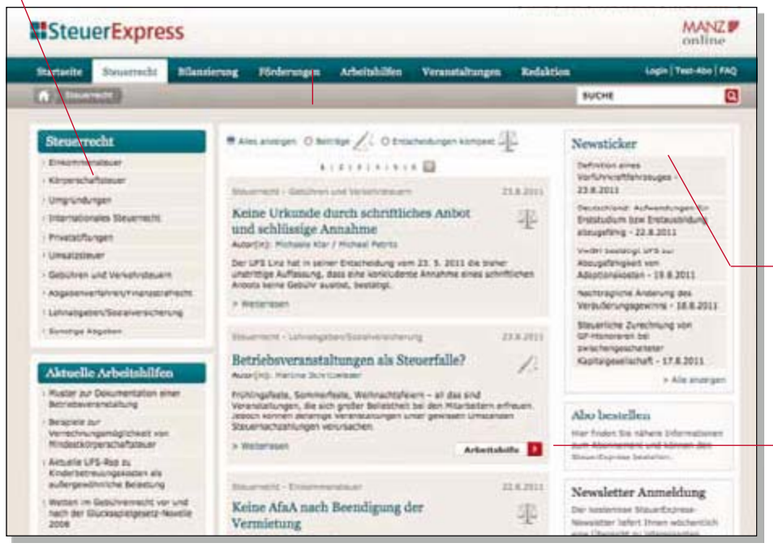

Topaktuelle News – damit Sie immer am neuesten Stand sind

Täglich eine Arbeitshilfe – damit Sie Ihre Klienten noch effizienter beraten können

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Anruf!

Rupert Hartzhauser & sein Team
Leitung Key Account Management
Telefon: +43 1 531 61-655 E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Blitzeblank

ZUBEHÖR. Cyber clean holt den Schmutz aus den Tiefen der Tastaturen.

Hardware-Hersteller denken in ihren eigenen Kategorien. Tastaturen-Putzen-Können war ganz offensichtlich niemals ein Thema. Die Folge: Wer von steil oben auf seine Tasten schaut, sieht unten Brösel, Staub und andere Fussel, die von dort auch nie mehr verschwinden. Es sei denn, man leistet sich eine Dose Cyber clean, eine Art Putzschleim, der in jede Ritze kommt, den Dreck bindet und rausholt. Erstaunlich, was diese gallertartige Masse ans Tageslicht befördert! Und das, obwohl man der eigenen Erinnerung nach nie vor dem Bildschirm gegessen hat. **Cyber clean kostet EUR 19,90. Zu bestellen online unter www.proidee.de**

Luftigleicht

HOMEOFFICE. Cooling Pad von Logitech kühlt und schützt Laptops.

Die wenigsten wissen es, wundern sich aber dann, wenn die Akkus von Laptops kaputt gehen. Wer seinen Computer am Schoß hat und arbeitet oder – schlimmer noch – ihn mit ins Bett nimmt und dort laufen lässt, riskiert, dass er durch Überhitzung Schaden nimmt. Der Computerzubehör-Spezialist Logitech hat genau dagegen ein eigenes Gerät entwickelt. Cooling Pad N200 ist eine Art Lüftungssystem, das via USB mit Strom versorgt wird und verhindert, dass die Geräte heiß laufen. Der Untersatz ist leicht und schlank, deshalb auch für unterwegs geeignet und hat ein praktisches Anti-Rutsch-Pad. **Logitech Cooling Pad N200 kostet EUR 39,99.**

Rekordverdächtig

FITNESS. Nike und TomTom präsentieren eine neue Sportuhr, die ihre Benutzer sogar loben kann.

Der Navigationsspezialist TomTom und der Sportartikelhersteller Nike haben sich zusammengetan, um Läufern ein Tool zu bieten, das Wünschen von Athleten und Laien gleichermaßen gerecht wird. Die Nike+SportWatch GPS schlägt nicht nur Läufe vor, sondern sie weiß auch zu jedem Zeitpunkt, wo man sich befindet, um Auskunft über Laufzeit und -strecke mitzuteilen. Wer will, kann sich unterwegs sogar Geschwindigkeit und Kalorienverbrauch anzeigen lassen. Ein GPS-Empfänger am Schuh sorgt für präzise Daten. Weil die Uhr aber auch an eine Plattform im Internet angebunden ist, sind noch ganz andere Dinge möglich. Etwa das Anzeigen persönlicher Rekorde samt Lob für persönliche Bestleistungen oder eine Lauferinnerung nach fünf lauffreien Tagen, um nur ja keinen Schlendrian aufkommen zu lassen. **Die Nike + SportWatch kostet EUR 199,–.**

Lärmempfindlich

MOBIL. Sennheiser hat Kopfhörer, die Außenlärm schlucken.

Erst einschalten, dann abschalten. NoiseGard heißt die von der deutschen Sennheiser-Gruppe entwickelte Technologie, die auf Flugreisen tatsächlich für Ruhe sorgt. Die geschlossene Bauweise, große ohrenumschließende Polster und die Verwendung von geräuschdämpfenden Materialien blocken hochfrequenten Lärm ab und schaffen Freiräume, die ein konzentriertes Arbeiten auch im Flugzeug ermöglichen. Der Geräuschpegel wird bis zu 23 Dezibel reduziert. Darüber hinaus ist der Kopfhörer aber auch mit Bluetooth-Technologie ausgestattet. Was das bringt? Im Flugzeug kann man sich auf diese Weise ins System einklinken und Filme anschauen, im Alltag lässt es sich mit dem Mobiltelefon oder dem MP3-Hörer verbinden. Vollkommen abgeschirmt ist man mit den Kopfhörern aber auch nicht: Die so genannte Talk-Through-Technologie „lässt Stimmen aus der nahen Umgebung durch". **Sennheiser MM500 kosten EUR 399,–.**

Druckreif

PRINT. Lexmark bringt einen A3-Farbdrucker mit Multifunktionssystem für mittlere Arbeitsgruppen auf den Markt.

Die Welt ist bunt, kaum jemand, der ganz ohne Farbdrucker auskommt. Die Hersteller arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Bedienung, so auch Lexmark. Dort hat man die neuen Farbdrucker mit einem intuitiv zu bedienenden Farb-Touchscreen ausgestattet. Anwender können darüber per Fingertip sämtliche Funktionen sowie vorinstallierte Workflow-Lösungen aufrufen. Der Lexmark C950de druckt in Bannergröße, aber auch im DIN A-3-Format, und stellt eine ganze Reihe von praktischen Funktionen bereit, etwa Heften oder Lochen. Insofern lassen sich mit dem Drucker auch fertige Broschüren erstellen. **Lexmark C950de kostet EUR 4.129,–. Erhältlich im Fachhandel.**

Sachlich dagegen

KARL E. BRUCKNER. Zehn Argumente gegen die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Fast 20 Jahre nach der Abschaffung der allgemeinen Vermögensteuer wird in Österreich ihre Wiedereinführung gefordert. Meiner Ansicht nach sprechen gegen die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer (Vermögenssubstanzsteuer) folgende gewichtige sachliche Argumente:

1. Eine generelle Vermögensteuer bewirkt eine Substanzbesteuerung, weil Vermögen unabhängig davon besteuert wird, ob es einen Ertrag abwirft. Sie führt daher bei ertragslosem Vermögen zu einer sukzessiven Enteignung und würde damit letztlich auch verfassungsrechtlich problematisch sein. Wenn es politischer Wille ist, Vermögen stärker zu besteuern, erscheint es sinnvoller und gerechter, nicht das Vermögen selbst zu besteuern, sondern den daraus stammenden Ertrag einschließlich eines allfälligen (realisierten) Wertzuwachses (was z.B. bei Kapitalvermögen ab 1.4.2012 ohnedies der Fall sein wird).

2. Wenn eine Vermögensteuer dem Fiskus etwas bringen und die Steuersätze nicht übermäßig hoch sein sollen, muss sie breit angelegt werden und daher nicht nur die Reichen, sondern auch den Mittelstand mit einbeziehen. Damit trifft man aber wiederum jene mittelständischen Steuerzahler, deren Entlastung die Politik seit Jahren verspricht.

3. Eine Vermögensteuer, die fiskal ergiebig sein soll, muss wohl auch betriebliches Vermögen besteuern. Gerade die steuerpolitisch problematische Besteuerung von Betriebsvermögen war aber der Grund dafür, dass die Vermögensteuer 1993 unter einem SPÖ-Finanzminister (Lacina) abgeschafft worden ist.

4. Eine fiskal ergiebige Konzentration der Vermögensbesteuerung auf die Reichen und Superreichen würde vermutlich dazu führen, dass viele von ihnen samt ihrem Vermögen aus Österreich abwandern. Das Aufkommen würde daher sukzessive zurückgehen, die dadurch bewirkte Kapitalflucht würde sich negativ auf Investitionen und Kapitalbildung auswirken.

5. Im Falle eines Wegzugs vermögender Steuerpflichtiger würde Österreich nicht nur das Vermögen nicht besteuern können, sondern überdies auch das bisherige KESt-Aufkommen aus den Kapitalerträgen dieser Personen verlieren.

6. Die Einhebung einer Vermögensteuer ist – sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung – sehr verwaltungsaufwendig, denn es ist schwierig, Vermögen richtig zu bewerten, da es – vor allem für Immobilien oder Unternehmen – keine objektiv nachprüfbaren Verkehrswerte gibt. Die Vermögensteuer ist daher aus der Sicht des Verwaltungsaufwands eine sehr ineffiziente Steuer.

7. Die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer würde dazu führen, dass alle Österreicher dem Fiskus jederzeit ihr gesamtes privates und betriebliches Vermögen offenlegen müssten. Insbesondere sind dabei auch private Vermögenswerte betroffen (z.B. Schmuck, Kunstwerke und Antiquitäten, Autos etc.). Die Rückkehr des auch in der Privatsphäre „herumschnüffelnden" Fiskalstaates wäre wohl die Folge.

8. Sämtliche EU-Staaten mit Ausnahme von Frankreich haben ihre allgemeinen Vermögensteuern in den letzten Jahren und Jahrzehnten abgeschafft (Spanien hat sie allerdings zur Budgetsanierung 2011 wieder eingeführt). Die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer würde daher im europäischen und im OECD-Vergleich einen steuerpolitischen Rückschritt darstellen und eine erheblich negative Auswirkung auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich haben.

9. Für die Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer wird immer wieder ins Treffen geführt, dass in Österreich der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen im OECD-Durchschnitt sehr niedrig ist. Dies ist allerdings nicht auf das Fehlen einer allgemeinen Vermögensteuer zurückzuführen, sondern vielmehr darauf, dass in vielen anderen europäischen Ländern partielle Vermögenssteuern stärker genutzt werden als in Österreich, nämlich insbesondere Grundsteuern sowie Steuern auf Vermögenstransaktionen (z.B. Grunderwerbsteuer, Börsenumsatzsteuer). Ein gutes Beispiel sind die USA und Großbritannien: Beide Länder haben keine allgemeine Vermögensteuer, weisen aber in der OECD-Statistik 2008 mit 12,1% bzw. 11,6% des Gesamtsteueraufkommens den höchsten Anteil an vermögensbezogenen Steuern auf (Österreich hingegen nur 1,3%). Der Grund dafür: Der Löwenanteil der vermögensbezogenen Steuern entfällt auf die Grundsteuer (USA 92,5% und UK 78,8%), weil sich in beiden Ländern die Kommunen nicht wie bei uns über Gebühren (wie z.B. Müllabfuhrgebühr, Kanalabgabe etc.), sondern über Grundsteuern finanzieren!

10. Nicht zuletzt dürfte in der Vermögensteuer-Diskussion offensichtlich übersehen werden, dass nach dem Endbesteuerungsgesetz aus dem Jahr 1993 (Verfassungsgesetz!) die 25%ige Kapitalertragsteuer auf Zinsen (Bank- und Anleihezinsen) hinsichtlich dieser Kapitalanlagen auch die Vermögensteuer mit abgilt! Eine zusätzliche Vermögensbesteuerung dieses Kapitalvermögens ist daher nur mit einer parlamentarischen Zweidrittelmehrheit möglich! ■

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Stempel- und Rechtsgebühren

1 Der ideale Zugang zum Gebührenrecht!

Die bewährte MANZ Große Gesetzausgabe mit zahlreichen Entscheidungen von VwGH und UFS – topaktuell mit AbgÄG 2011! Neu in der 9. Auflage:

- 13 Novellen seit der Vorauflage eingearbeitet
- Abgabenänderungsgesetz 2011 samt mit 1.9.2011 in Kraft getretenen Neuerungen
- Valorisierungsverordnung 2011, in Kraft getreten mit 1.7.2011
- VwGH zur Frage, ob E-Mails Urkunden sind
- Glücksspielgesetznovelle
- Neuerungen aufgrund des Familienrechtsänderungsgesetzes
- Eingetragene-Partnerschaftsgesetz

Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren. 9. Auflage. Manz Verlag 2011. Ca. 650 Seiten. Erscheint im Herbst 2011. Pappband EUR 132,–. Subskriptionspreis bis Ende Oktober 2011 EUR 104,–. ISBN 978-3-214-15630-5

Stiftungsrecht

2 Stiftungsbesteuerung verständlich dargestellt

Das vorliegende Handbuch inklusive Kommentierung bietet einen systematischen Überblick über das Konstrukt der Privatstiftung. Anschließend kommentiert der Autor alle Bestimmungen des Stiftungseingangssteuergesetzes und erläutert dabei leicht verständlich

- den Begriff der unentgeltlichen Zuwendung
- die Vergleichbarkeit von Vermögensmassen
- die Steuerbemessungsgrundlage sowie
- die Besonderheiten der unterschiedlichen Steuersätze.

Mit allen Neuerungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011!

Varro, Stiftungseingangssteuer – Handbuch inklusive Kommentierung. Manz Verlag 2011. Ca. 250 Seiten. Br. EUR 49,–. Erscheint im Oktober 2011. ISBN 978-3-214-00643-3

Spitzenleistungen in der Steuerberatung

3 Erfolgreiche Kanzleiführung

Dieser Impuls-Leitfaden hilft Steuerberatungskanzleien ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und Spitzenleistungen zu erzielen. Stefan Lami ermutigt in acht Kapiteln, ausgetretene Pfade zu ver- und Veränderungen zuzulassen. Die einzelnen Beiträge mit jeweils individuellem Zugang sind in sich abgeschlossen und können in beliebiger Reihenfolge rezipiert werden. Angefangen bei der „Quelle Mensch" und „Werte und Prinzipien" über „Leistung und Leidenschaft" oder „Die Macht des Unterschieds" bis hin zu „Wachstum! Fluch oder Segen?" sowie „Mit Service verdienen" bzw. „Mitarbeiterführung – was wirklich funktioniert" und „Vom Reden zum Handeln" erläutert Lami umfassend, wie Steuerberater eine Exzellenzinitiative für ihre Kanzlei starten können. Ziel des Buches ist es, das unausgewogene Gleichgewicht des Gebens und Nehmens zu korrigieren und selbst zur Quelle für andere zu werden – so kann Leistung auf höchstem Niveau entstehen.

Stefan Lami, Spitzenleistungen in der Steuerberatung, Linde Verlag 1. Auflage 2011, 284 Seiten, geb. EUR 49,–. ISBN 978-3-482-60611-3

Umgründungen im Steuerrecht

4 Grundlagen & Praxisbeispiele

Das neue Praxishandbuch für den fundierten Einstieg in die Umgründungspraxis:

- Praxisnaher Überblick über die sechs Umgründungstypen und die sich bietenden Möglichkeiten
- Zahlreiche Grafiken zur Darstellung der Abläufe
- Schwerpunkt: die steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen von Umgründungen
- 120 praxisnahe Beispiele zu den einzelnen Umgründungsarten
- Wertvolle Praxishinweise helfen bei einer erfolgreichen Umgründung

Die Ausführungen berücksichtigen den Stand der Gesetzeslage per Anfang 2011 (inkl. Budgetbegleitgesetz 2011).

Dr. Martin Jann, Umgründungen im Steuerrecht – Grundlagen & Praxisbeispiele, dbv-Verlag, April 2011, 260 Seiten brochiert, EUR 42,90. ISBN: 978-3-7041-0500-4

SteuerExpress www.steuerexpress.at

Interview zum neuen SteuerExpress mit Bernard Kaar

MANZ: Herr Kaar – Sie haben innerhalb der ersten Woche nach dem Livegang den SteuerExpress abonniert. Warum haben Sie nicht lange gezögert? Und – haben Sie es bereut?

Kaar: Sämtliche mir bis jetzt bekannten „Newsdienste“ für Steuerberater sind nur in unregelmäßigen Abständen und die meisten leider nur in Printform erschienen. Eine Online-Tageszeitung zum Steuerrecht – wie der SteuerExpress – war mir bis heute nicht bekannt und ist meines Wissens in dieser Form einzigartig. Daher habe ich den SteuerExpress sofort abonniert und die Entscheidung keine Sekunde bereut.

MANZ: Worin sehen Sie die Vorteile dieser völlig neuen „elektronischen Steuerzeitung“?

Kaar: Die größten Vorteile für mich sind, dass der SteuerExpress Online zur Verfügung steht (Anm. d. Red.: unter www.steuerexpress.at) und täglich neue Artikel zu aktuellen Themen von Experten aus der Praxis veröffentlicht werden. Dadurch kann ich meine Klienten spezifisch und zeitnah über für sie relevante Entscheidungen und Änderungen informieren.
Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sich der SteuerExpress nicht nur mit dem Steuerrecht im engeren Sinn, sondern mit einem sehr breit gefächerten Themengebiet beschäftigt. Die zahlreichen Arbeitshilfen, das E-Paper und die direkte Verlinkung zu den betreffenden Entscheidungen und Normen in die Rechtsuche sind eine perfekte Abrundung des Produkts.

MANZ: Welche Themen sind für Sie besonders interessant, was hilft Ihnen im Steueralltag am meisten?

Kaar: Berufsbedingt natürlich das Thema Steuerrecht. Jedoch sind auch alle anderen Themen (Bilanzierung, Förderungen, Arbeitsrecht, etc.) sehr interessant. Die Einteilung in die einzelnen Themengebiete (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer usw.) ist im Steueralltag auch sehr hilfreich. Dadurch erspart man sich viel Zeit.

MANZ: Werden Sie sich in die Reihe der Experten, die für den SteuerExpress schreiben, einreihen?

Kaar: Wenn sich die Möglichkeit ergibt, könnte ich mir gut vorstellen, den einen oder anderen Artikel zu verfassen.

MANZ: Vielen Dank für das Gespräch!

BERNARD KAAR
ist Steuerberater und Geschäftsführer der Steuerberatung Kaar GmbH in Traun.

Informationen zum SteuerExpress erhalten Sie unter Tel.Nr.: +43 1 531 61-655 oder E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ

RZL Software

die Komplett-Lösung
für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

Fast 12.000 Anwender (darunter über 1.200 WT-Kanzleien) vertrauen auf die bewährten RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder.

Jetzt informieren und einen kostenlosen Beratungstermin in Ihrer Kanzlei vereinbaren!

RZL Software
4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252 - 61 Software@rzl.at

Ende gut, alles gut?

WEGE ZUR KOOPERATION. Die Firmenübergabe in der Familie – mit Mediation leicht gemacht. Eine Zusammenfassung der ÖGWT-Fachtagung vom 7. Juli 2011. Von Margareta Miel und Gudrun Schubert

Anhand eines Fallbeispiels zeigten wir Szenen aus einer Mediation, eine gelungene Übergabe mit guten Chancen der Weiterentwicklung. Angelehnt haben wir uns an das Buch „Wege zur Kooperation“ (herausgeben von KWT), in dem insgesamt 21 Fallbeispiele beschrieben sind.

Die handelnde Personen:

- Vater, Karl Huber, Unternehmer Modebranche, leider vor der Übergaberegelung verstorben.
- Tochter Sabine arbeitete schon zu Lebzeiten des Vaters im Betrieb, Vater deutete an, sie könnte die Leitung übernehmen.
- Tochter Eva arbeitete auch im Betrieb, hat die EDV-Leitung inne.
- Sohn Gerhard ist Steuerberater.

Da speziell in Familienunternehmen ganz verschiedene Systeme aufeinandertreffen, etwa das Familiensystem, der Betrieb, das Beratersystem, hilft eine Mediation, zu besseren Entscheidungen und Lösungen zu finden. Raum und Zeit werden zur Verfügung gestellt, dort können sich die handelnden Personen ihren Platz, ihre Interessen und Bedürfnisse „anschauen“. Verlangsamung und mehr Transparenz fördern diesen Prozess. Es werden dabei ganz unterschiedliche Bereiche transparent gemacht, wie zum Beispiel juristische Regelwerk-Verträge, eine betriebswirtschaftliche Betrachtung und die sozial-emotionalen Prozesse der Veränderung (im konkreten Fallbeispiel: die Trauerarbeit).

Der Mediator/die Mediatorin unterstützt diese Lösungsfindung durch seine/ihre Kompetenz, Konflikte aufzugreifen und offenzulegen. Die Kommunikation wird wieder flüssiger gemacht. Die Bedürfnisse und Interessen der einzelnen handelnden Personen, aber auch die des Betriebes werden klar herausgearbeitet. Das konkrete Fallbeispiel zeigte die ganz unterschiedlichen Phasen in der Mediation.

Die Mediation wurde durch den Wirtschaftstreuhänder vorgeschlagen. Oft ist es förderlich, wenn auch der Berater in der Mediation anwesend ist. Er genießt das Vertrauen durch die Klienten und kann den Prozess der Konfliktoffenlegung und Bereinigung beschleunigen und eine Umsetzung der Lösung fördern. Die Rollentrennung des Beraters und Mediators gewährleistet einen optimalen Verlauf der Mediation.

In der ersten Phase wird die Vereinbarung geschlossen. Vertraulichkeit und Offenheit sind wichtig. Der Mediator ist allparteilich, ausgebildet in der Bearbeitung von Konflikten und verschwiegenheitspflichtig. Es werden Regeln des miteinander Arbeitens erarbeitet. Weiters werden die Themen aufgelistet. Im nächsten Schritt werden die hinter den Positionen liegenden Interessen und Bedürfnisse offensichtlich.

Die Lösungssuche wird meistens mittels Brainstorming auch mit „verrückten“ Lösungsoptionen gemacht. Nach einer Bewertung der verschiedenen Lösungen kommt es zu einer Übereinkunft, die meistens vertraglich umgesetzt wird.

Im Rollenspiel auf der Bühne (im Rahmen der ÖGWT-Fachtagung in Fuschl) konnte man erkennen, dass das Transparentmachen der verschiedenen Interessen ein wichtiger Schritt ist, um die Lösungsoptionen zu vergrößern.

Es wurde auch darauf eingegangen, dass die Rollen Berater und Mediator unterschiedlich sind. Vom Berater ist Fachwissen und seine Meinung gefragt. Der Mediator hat die Aufgabe, das Procedere zu leiten, er mischt sich nicht in die Lösungsfindung oder in eine Bewertung ein. Durch die Freiwilligkeit (alle Beteiligten werden gleichrangig ins Procedere eingebunden) erarbeiten die Beteiligten eine auf Dauer tragbare Lösung.

In unserem Fallbeispiel wurden die unterschiedlichen Interessen sehr offenkundig.

Tochter Sabine wünschte sich Anerkennung durch die anderen Geschwister, dass sie den Betrieb leiten kann, Tochter Eva war wichtig, dass ihre Rolle als EDV-Abteilungsleiterin wichtig genommen wird. Sohn Gerhard wollte aus seinem Erbteil seinen langgehegten Wunsch, die Steuerberatertätigkeit aufzugeben und Landwirt zu werden, finanzierbar machen.

Einer entsprechenden Regelung stand nach der Beratung durch den Wirtschaftstreuhänder und Rechtsanwalt nichts mehr im Wege. Im konkreten Fall stand der Betrieb finanziell gut da, sodass die Auszahlung des Erbteils an den Sohn finanziert werden konnte. Also tatsächlich: Ende gut, alles gut. ■

UNTERNEHMEN	FAMILIE
Aufgabenorientiert	Wachstumsorientiert
Zugehörigkeit und Funktionen aufgrund von Verträgen	Zugehörigkeit aufgrund von Geburt und Heirat
Personen sind auswechselbar	Trennung bei Ehepaaren möglich, Eltern immer
Leistungsorientiert	Menschliches Geben und Nehmen
Position am Markt, in der Branche, Unternehmensgeschichte	Lebensphasen, Tradition, Werte, Rollen, Alter hat Vorrang
Wenig Emotion	Viele Emotionen
Unternehmenskultur	Familienrituale
Unternehmensstruktur	Generationsgrenzen
Unternehmensstrategie	

ZUR AUTORIN
Mag. Gudrun Schubert ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
gudrun.schubert@aon.at

ZUR AUTORIN
Mag. Margareta Miel ist Steuerberaterin
m.miel@roessner.at

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

12. OKTOBER 2011 I WIEN | 9.00 – 18.00

DER FAMILIENBETRIEB

ÖGWT – WIENER FACHTAGUNG
Referenten: Richterin Mag. Susanne Beck, WP/StB Dr. Harald Manessinger, Mag. Rudolf Simader, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Moderation: ÖGWT-Landesleiterin NÖ StB Maria Kwasnitzka
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Organisation: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

9. NOVEMBER 2011 I WIEN | 9.00 – 18.00

GASTRONOMIE

ÖGWT – HERBSTSEMINAR
Referenten: RA Dr. Gerald Burgstaller, WP/StB KR Johann Mitterer, StB Dr. Helmut Schuchter, WP/StB Dr. Alois Pircher (angefragt)
Moderation: ÖGWT-Landesleiterin NÖ StB Maria Kwasnitzka
Ort: 1070 Wien, Arcotel Wimberger, Neubaugürtel 34-36
Organisation: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

28. NOVEMBER 2011 I WIEN I 19.00 – 20.30

ÖGWT-CLUB

Ort: 1010 Wien, Erste Bank, Petersplatz 7
Organisation: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

30. NOVEMBER 2011 I WIEN I 9.00 – 18.00

STEUERUPDATE 2011

ÖGWT – KOLLEGENINFOSEMINAR
Referenten: WP/StB Prof. Dr. Karl Bruckner, Univ-Prof DDr. Gunter Mayr (BMF), HR Mag. Gerhard Kollmann (BMF), StB Dr. Stefan Steiger und weitere Top-Referenten
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1
Organisation: WP/StB Mag. Eva Pernt, Tel. 01/31 000 13, www.kollegeninfo.at

17. JÄNNER 2012 I WIEN I 9.00 – 18.00

PERSONALVERRECHNUNG 2012

ÖGWT – PERSONALVERRECHNUNG
Referenten: ADir RR Mag. Josef Hofbauer, Mag. Ernst Patka, Mag. Friedrich Schrenk, Dr. Stefan Steiger
Ort: 1150 Wien, Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstr. 71
Organisation: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

1. – 2. MÄRZ 2012 I PICHLARN I Beginn 13.00

MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

ÖGWT – INTENSIVSEMINAR
Moderation: ÖGWT-Landesleiter Stmk WP/StB Dr. Karl Wascher
Ort: 8952 Irdning, Schloss Pichlarn, Zur Linde 1
Organisation: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, sabine.kosterski@scriba.at

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERUPDATE 2011

30. November 2011 | 9 –18 Uhr | Austria Center Vienna

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

- **Abgabenänderungsgesetz 2011 – endgültiger Stand**
  - Verschiebung der neuen Wertpapierbesteuerung (KESt neu) auf 1.4.2012
  - Sonstige Änderungen bei der KESt neu
  - Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen
  - Änderung internationale Schachtelbeteiligungen
  - Sonstige Änderungen (zB Nichtabsetzbarkeit Strafen etc)
  - Änderungen im UStG und in der BAO
- **Aktuelle Steuerlegistik Herbst 2011**
- **Update Richtlinien-Wartung 2011 und aktuelle Judikatur**
- **Spezial-Updates**
  - Umsatzsteuer
  - Lohnsteuer
  - Sozialversicherung
- **Checkliste Steuertipps zum Jahresende 2011**

Alles WICHTIGE an einem TAG!

WP/StB Prof Dr Karl Bruckner
Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)
StB Dr Stefan Steiger ... und
weitere Top-Referenten unter dem Tagungsvorsitz von Vizepräsident Prof Dr Karl Bruckner.

Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition: ab € 300 netto
Frühbucherbonus bis 28.10.2011 € 280 netto
Detailprogramm unter **www.kollegeninfo.at**

PREMIUM
Immobilien Investment

„WOHNEN ALS GELDANLAGE“: PREMIUM, DER SPEZIALIST SEIT ÜBER 15 JAHREN.

Wohnimmobilien gelten als krisensicheres Investment – egal, ob als Werterhalt, zur Vorsorge oder für die Pension. Kalkulierbare Einnahmen mit gleichzeitiger Schaffung bleibender Werte, ergänzt durch grundbücherliche Sicherheit, beschleunigte Abschreibungen (15tel AfA) und Fördermittel des Landes Wien – wie etwa bei der Sanierung von Wiener Gründerzeithäusern – überzeugen private wie auch institutionelle Anleger.

Als Spezialist für Althaussanierungen und den Neubau von Wohnimmobilien als Geldanlage hat die Premium Immobilien AG bis dato 150 Zinshäuser mit 4.400 Wohnungen und einer Fläche von 290.000 m² fertig gestellt. 15 neue Projekte pro Jahr und ein Gesamtanlagevolumen von EUR 800 Mio. bestätigen das Vertrauen und die Zufriedenheit unserer Kunden.

„Wohnen als Geldanlage“
für Sie und Ihre Klienten:
Wir beraten Sie gerne unverbindlich! Über eine Email oder einen Anruf freut sich Ihr Ansprechpartner:
Mag. Andreas Zenz
a.zenz@premium.co.at
01 / 545 40 70 – 61

www.premium.co.at